

## **Bayerische Fischerei-Regesten.**

Von Josef Deml, Archivakzessist am K. Allg. Reichsarchiv.

Die Veröffentlichung von fischereigeschichtlichen Quellen in Regestenform verdankt ihre Anregung Herrn Geheimen Justizrat Emil Uhles in Berlin, dem tatkräftigen Förderer der Fischerei-Wirtschaft und -Geschichte. Als erste derartige Publikation erschien: „Regesten aus den Fischerei-Urkunden der Mark Brandenburg“ von G. v. Buchwald. (Berlin 1903.) Seitdem hat Herr Uhles in verschiedenen deutschen Landesteilen, so auch in Bayern, die Sammlung von Fischereiregesten in Fluß gebracht und in opferwilliger Weise gefördert. Diese Veröffentlichungen sollen vor allem der Wirtschaftsgeschichte neue Quellen erschließen. Als solche sind zu betrachten geschichtliche Aufzeichnungen über Lage und Besitzverhältnisse der Fischwasser, über ihre Bewirtschaftung, über Fischfang und Fischhandel, über Verhältnisse des Fischereigewerbes. Daneben bieten sie auch der Rechtsgeschichte, Kulturgeschichte, Ortskunde, Topographie und Sprachwissenschaft quellenmäßiges Material.

Der reichlich vorhandene archivalische Stoff zwingt bei seiner Herausgabe zu einer räumlichen Beschränkung, die sachgemäß sich an bestimmte Wassergebiete anschließt. Für Bayern sollen zunächst die Quellen für das **Gebiet des Ammersees und der Ammer** zur Veröffentlichung kommen. In die vorliegende Sammlung wurden Regesten aus den einschlägigen Beständen des K. Allg. Reichsarchivs aufgenommen, soviel deren der zur Verfügung stehende Raum gestattete.

Bei der Abfassung der Regesten dienten im allgemeinen die für die Regestierungsarbeiten im Reichsarchiv aufgestellten Instruktionen als Norm. Abweichend hievon war eine dem Zweck

dieser Regesten entsprechende Einschränkung geboten, indem inhaltlich nur die auf die Fischerei bezüglichen Momente in die Regesten aufgenommen, belanglose Angaben aber, wie Zeugenreihen, Siegelbeschaffenheit, weggelassen wurden. Andererseits mußte der Begriff „Regest“ insoferne weiter gefaßt werden, als hier nicht bloß Urkunden, sondern auch Literalien, wie Salbücher, Wirtschaftsbücher, Prozeßakten „regestiert“, d. h. in kurzen Auszügen wiedergegeben wurden. Um aber doch die Scheidung in Regesten im engeren Sinn (Urkundenregesten) und solche im weiteren (Auszüge aus Akten und Bänden) äußerlich hervortreten zu lassen, werden unter Verzicht auf eine durchlaufende chronologische Ordnung beide Gruppen (A und B) gesondert zum Abdruck gebracht.

Die Benützbarkeit wird durch ein beigefügtes Orts- und Sachregister erleichtert.

## A.

### 1. 1150, April 24.

Graf Heinrich von Wolfratshausen schenkt dem Kloster Diessen alles, was er daselbst inne gehabt hat, darunter auch das Recht zu fischen im Ammersee, das „Gejaid“ der Tiere, Hirsche, Biber und Otter. — An dem achten Tag der Kalenden May. — Traditionskodex. Regest. R. A. Diessen Kl. Lit. 8 f. 16.

### 2. 1228, Jan. 13.

Herzog Otto von Meran bestätigt die Freiheiten des Klosters Diessen, u. a. auch den Besitz der Fischweiden, „Gejaid“ der Tiere, Hirsche, Biber, Otter beim Fluß der Amber (Ammer) u. in allen Markungen seines Landes. — Idus Januarii. — Uebersetzung. R. A. Diessen kl. Lit. 8 f. 2.

### 3. 1244, Dez. 25.

Herzog Otto von Meran überträgt dem Eberhard von Widersperc einen Hof daselbst und 7 Segen (7 Sege, quod retia sunt vel piscature secundum ydioma terre illius) in dem Fischwasser Amisse (Ammersee). Wenn ein Fischer abgeht, soll durch einen Bevollmächtigten des Herzogs ein anderer an seine Stelle gesetzt werden. (1 Sege setzt je 1 Fischer zur Handhabung voraus.) — Octavo Kalendas Januarii. Kopie. R. A. Diessen Kl. L.' 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> f. 32.

## 4. 1300, Juni 2.

Herzogin Mathilde von Bayern bestätigt dem Kloster Dießen das Fischereirecht im Ammersee bis zur Brücke in Päl. — *Quinta feria in epdomada Pentecostes.* — Orig. R. A. Diessen Kl. Urk. f. 6. Kopie. Diessen Kl. Lt. 5 f. 212 u. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> f. 38'.

## 5. 1300, Sept. 29.

Herzog Rudolph bestätigt dem Kloster Diessen alle Rechte, besonders das Fischereirecht vom Ammersee bis zur Brücke in Päl. — *In festivitate S. Michaelis Archangeli.* Orig. R. A. Diessen Kl. Urk. f. 6. Kopie. Diessen Kl. L. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> f. 38.

## 6. 1300, Sept. 29.

Herzog Rudolph von Bayern bestätigt die Freiheiten des Klosters Diessen und erläutert unklare, strittig gewordene Punkte. Er erklärt u. a. als Fischweide des Klosters die Ammer von der Brücke in Päl bis zu ihrem Eintritt in den Ammersee. — *An sant Michaels des fürstengels tag.* — Orig. R. A. Diessen Kl. Urk. f. 6. Kopie Diessen Kl. Lit. 8 f. 13.

## 7. 1318, Februar 4.

Ludwig (der Bayer) bestätigt die Freiheiten des Klosters Diessen. Unter anderem soll das Kloster die Fischweiden, Jagden und den Wildbann bei der Amber (Ammer) u. wo sie sonst Besitz haben, mit Freiheit und Recht behalten und besitzen. — *Des Sambstags nach der Liechtmesse.* — Orig. R. A. Kaiser Ludwigselekt. 152. Kopie. Diessen Kl. Lit. 8 f. 1.

## 8. 1341, Febr. 5.

Berchtolt von Seuel (Seefeld) verkauft seine Segen am Staffelsee an den Kaiser Ludwig für 60 Pfd. Münchner Pfennige, der seinerseits jene dem Kloster Ettal übergibt. — *Dez naechsten Montags nach dem Liechtmisse tag.* — Orig. R. A. Ettal Kl. Urk. fasc. 2.

## 9. 1423.

Ulrich Greymold und Jakob Aerismaltz, beide Bürger zu Weilheim, überlassen auf Grund eines Schiedsspruches, der in ihrem Streite mit Georg von Gundolfingen wegen eines zwischen ihren beiderseitigen Gütern gelegenen Gutes zu Eglingen am Ruck-

see (Riegsee) ergangen ist, den Hof zu Niedereglingen und von den 2 Fischlehen zu Eglingen das kleine zur Hälfte ihrem Prozeßgegner gegen jährliches Reichnis von einem Gulden an das Heiliggeistspital zu Weilheim. — Orig., R. A., Weilh. G. U. f. 3, Nr. 14 a.

10. 1429, August 20.

Schiedspruch des Herzogs Ernst zwischen dem Kloster und den Bürgern zu Diessen: Der Krawatsee od. Wengersee bei der Eisenschmiede zu Wengen soll ausschließliches Eigentum des Klosters sein, ebenso der Spratelsee, der Anger bei dem Frauentor bis an die Wasserfurche u. a. Dafür sollen die Bürger und die Klosterleute zu Diessen den Ringseeanger ungehindert nützen; die Heubrücke zwischen dem Ringsee und der Rott soll nur während der jährlichen Heuarbeit stehen. Den Bach, der aus dem Weiher geht, dürfen innerhalb des Marktes Propst und Bürger, soweit der Klostermühle kein Schaden entsteht, benützen. Die Fischer sollen vor die Amper und die Gräben keine Netze setzen. Sie sollen auch die andere Fischweide des Klosters „bleiben lassen“, wie altes Herkommen ist. Heinz des Swarkunczen Sohn soll die von ihm beschädigte Rinne, die in den Weiher geht, wieder herstellen. — Am Sambcztag vor Sant Bartelmestag des heiligen Zwelifpoten. — Orig., R. A., Diessen Ger. Urk. Nr. 12. Kopie dort Lit. Nr. 4 f. 18 u. Nr. 8 f. 8.

11. 1431, Mai 17.

Herzog Wilhelm (III.) gibt seine Zustimmung zum Spruchbriefe seines Bruders Ernst vom 20. Aug. 1429. — An Pfintztag vor den heiligen Pfingstag. — Orig. R. A. Diessen Kl. Urk. f. 24. Kopie Diessen G. U. f. 2 Nr. 13 u. Kl. L. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Nr. 79.

12. 1441, Mai 1.

Spruchbrief des Herzogs Albrecht (III.) zwischen dem Kloster Diessen und den Bürgern und Fischern daselbst:

1. Dem Kloster steht das ausschließliche Fischrecht auf der Amper zu von der Brücke zu Päl bis zu ihrem Eintritt in den Ammersee. Dazu gehört auch der Arm, der durch den Ringsee und von da in den Ammersee fließt. Namentlich darf das Kloster zur Zeit des Schieden- und Brachsenlaichs in der Ammer bei Tag u. Nacht fischen u. darf hierin von den Fischern nicht gestört wer-

den. Die schon im Ammersee fließende Ammer wird auf der „Wackleithen“, wo die eigentliche Tiefe des Sees beginnt, mit 2 Stöcken abgegrenzt. Zwischen diesen dürfen die Diessener Fischer kein Netz setzen, besonders nicht z. Z. des Schieden- u. Brachsenlaichs, auch nicht zwischen der Wackleithen und dem Gestade, wohl aber außerhalb und zwar in der Richtung gegen Stegen. Sollten die Stöcke einmal nicht mehr auf der rechten Wackleithen stehen, so sollen sie wieder richtig gesteckt werden.

2. Vom Fischheimer Winkel bis Prül und in dem Geröhr des Ringsees dürfen auch Diessener mit Triebsschiffen u. Rohrschiffen außer- und innerhalb des Fachs fischen, vorausgesetzt, daß sie es dem Kloster Sonntags vorher ansagen und je 4 Münchner  $\text{ſ}$  als Zins entrichten. Sie haben auch mit den Reusen des Klosters in den Fachen nichts zu tun. Wenn die Fischer daselbst Brachsen während des Brachsenlaichs fangen, sollen sie die Hälfte dem Propste geben, wofür sie dann für dieselbe Woche zinsfrei sind. Wenn der Brachsenlaich geht, sollen die Fischer keine Netze in den See setzen, damit die Brachsen nicht gehindert werden, in die erwähnte Fischweide zu gehen. — Uebertretung der vorigen Bestimmungen wird mit 100 Pfund  $\text{ſ}$  bestraft, welche zur Hälfte an die herzogliche Kammer und zur Hälfte an den Geschädigten fallen. — An sand Philippen und sand Jacobs der heiligen zwelfpoten tag. — Orig. R. A. Diessen G. U. f. 2 Nr. 15. Kopie Diessen G. Lit. 4 f. 21 u. Kl. Lit. Nr. 8 f. 10 u.  $6\frac{1}{2}$  f. 75.

### 13. 1457, Februar 20.

Sigmund Püttrich, Bürger zu München, wandelt sein Eigentum, nämlich sein Haus, Taferne, Hofstatt, Zoll und Fischerei mit den 2 Fischlehen zu Stegen im Landgerichte Päl gegen Zueignung der Hube zu Lainceller, die sein Vater zu einem Jahrtag in der Liebfrauenkirche zu München bestimmt hat, in ein herzogliches Lehen um und empfängt es selbst vom Herzog als Lehen. — An Sontag vor sandt Mathias des heiligen zwelfpoten tag. — Orig. R. A. Weilheim G. U. 486 fasc. 37.

### 14. 1458, April 10.

Herzog Albrecht errichtet auf dem Berge Andechs ein Benediktinerkloster unter Aufhebung des bisher bestandenen Kollegiatstifts St. Nicolai. Ins Eigentum des Klosters gehen über alle von

seinen Eltern den Kanonikern verliehenen Güter, darunter 6 Fischlehen zu Dyessen (Diessen), 2 Fischlehen zu Schondarff (Schondorf), 1 Fischlehen auf dem Pilsensee, eingetauscht von Thoman Preysinger um den halben Rugsee samt Hof und Fischlehen, 6 Hofstätten zu Utting nebst 1 Fischlehen am See, 2 Fischlehen zu Nidern Schondorff. Dazu geben die Stifter selbst noch u. a. 400 Renken aus 2 Fischlehen zu Schondorff. — Orig. R. A. Andechs Kl. Urk. fasc. 4.

15. 1460, Aug. 4.

Herzog Sigmund bestätigt für sich und seine Brüder Johannsen, Albrechten, Cristoffen und Wolfgang den durch ihren Vater Herzog Albrecht unterm 10. April 1458 (s. d.!) erfolgte Stiftung des Klosters auf dem hl. Berge zu Andechs samt dessen Besitzungen (mit Fischereien). — Orig. R. A. Andechs Kl. Urk. f. 6.

16. 1467, Nov. 11.

Anna Häringin, Witwe des Ludwig H. zu Weylhaim (Weilheim) und seine (namentlich bezeichneten) Verwandten verkaufen an das Kloster zu Andäx den Hof zu Diettelhoff (Dietlhofen), 2 Huben daselbst, 2 Gütl, ihr Leibgedingsrecht, dazu alle Zugehörungen „an Fischen und Fischnetzen“ um 800 fl. — Inseriert in R. A. Andechs Kl. Urk. f. 10.

17. 1471, Okt. 25.

Johannes von Preysing, Herr zu Wollnzach verkauft an das Kloster Ettal seine Fischnutz und alle Gerechtigkeit im Staffelsee samt dem Fischlehen zu Rieden nebst anderen Gütern und Gülden für 333 fl. Rh. — Am freytag vor sand Symon und Judas der heyl. zwelfpoten tag. — Orig. R. A. Murnau G. U. Nr. 240 f. 16. Gedr. Mon. boic. VII, 292.

18. 1473, Okt. 10.

Die Herzöge Sigmund und Albrecht nehmen auf Veranlassung des Abtes von Andechs und des Guardians des Franziskanerklosters in München einen Gütertausch zwischen diesen beiden Klöstern vor: Das Franziskanerkloster gibt den Dietlsee mit allen Zugehörungen an des Kloster Andechs gegen dessen Haus in München an der hinteren Swabinger Gasse, einige Joch Aecker und eine Ueberteuerung von 32 fl. — Orig. R. A., Andechs Kl. Urk. f. 10.

## 19. 1476, Febr. 22.

Walther Höhenchircher zu Uffing, herzoglicher Zollner zu Wolfferhausen (Wolfratshausen) und seine Frau Anna verkaufen an das Kloster Ettal ihr Drittel der Fischnutz und des Fischlehens im Staffelsee. Die zwei anderen Teile hat das Kloster von den Brüdern Hanns und Ulrich Höchenchircher bereits erkauft. — In die kathedra Petri. — Orig. R. A. Murnau G. U. 264 f. 17. Gedr. Mon. boic. VII, 295.

## 20. 1476, März 15.

Herzog Albrecht (IV.) trifft Bestimmungen über den Gebrauch der langen Segen (Segesen) am Ammersee. Die gemeinen Fischer am Ammersee haben geklagt, daß die Fischer zu Dießen mit den langen Segen fischen, was dem See und ihnen von Schaden sei, und bitten um Abhilfe. Die Diessener Fischer legen ihre langen Segen zur Ansicht vor und behaupten, daß sie diese nur von Lichtmeß bis Ostern für Weißfische und zwischen Ostern und Pfingsten bei stillem Wetter für Brachsen gebraucht haben. Das schade dem See nicht und möge ihnen weiterhin gestattet werden. Der Herzog schickt nun den Pfleger von Starnberg und einige Fischer am Würmsee an den Ammersee, damit sie zusehen, wie die Diessener und gemeinen Fischer dort mit der langen Segen fischen, und ihr Gutachten über deren Wert und Schaden abgeben. Nach Beratung mit beiden Teilen gestattet der Herzog den Diessener und gemeinen Fischern den Gebrauch der langen Segen von Fastnacht bis Ostern zum Fang der Weißfische und von Ostern bis Pfingsten zum Fang der Brachsen bei ruhiger See. Die Gapfen hinten an der Segen aber sollen weiter gemacht werden, so daß ein Mannsdaumen durch die Maschen geschoben werden kann. Diese Ordnung ist widerruflich, namentlich bei Wahrnehmung, daß dem See durch diese Uebung Schaden entstünde. An freytag vor dem Sonntag Oculi. — Kopie. R. A. Diessen G. L. 4 f. 30.

## 21. 1479, Febr. 7.

Die Brüder Hans Andre der jünger und Andre zu Seehausen stellen den Brüdern Hans und Walther Hochenkircher einen Revers aus über ihr Leibgeding an der oberen Ach vom Staffelsee bis an die obere Mühle zu Uffing samt dem Weiher in der oberen Ach, den sie mit ihrem Vater Hans Andre gemacht haben. Dieses

Wasser haben die Brüder H. für 160 fl. den Brüdern Andre verkauft, doch auf ewigen Wiederkauf und Ablösung. Sollte die Ablösung noch zu Lebzeiten der Andre geschehen, so bleibt diesen ihr Leibgeding an dem genannten Fischwasser vorbehalten. — An suntag nach vnser lieben frawen ze liechtmeß tag. — Orig. R. A. Ettal Kl. Urk. fasc. 13.

22. 1481, Juli 14.

Die Brüder Hantz Andre der jünger und Andre beurkunden, daß sie von den Brüdern Hanns und Walter Höchenkirchen mittels Briefs vom sand Margareta tag (13. Juli) gleichen Jahrs die Erlaubnis bekommen haben, einen Weiher in der oberen Ach zu machen, nachdem sie bereits früher auf Ermächtigungsbrief vom Blasientag (3. Febr.) 1579 einen Weiher daselbst angelegt haben. Die Ach vom Staffelsee bis an die obere Mühle zu Uffing haben die Höchenkircher den Andre für 160 fl. auf ewigen Wiederkauf und Ablösung verkauft, aber den beiden Brüdern als Leibgeding zugesichert. — An sambttag nach sand Margareta tag der hailigen junkfrawen. — Orig. R. A. Ettal Kl. U. fasc. 14.

23. 1483, Februar 21.

Hans Ludwig, Bürger zu Diessen, und seine Frau verkaufen an ihren Vetter Hans Vischer zu Ramsee auf Wiederkauf eine jährliche Gilt aus Haus, Hofstatt, Garten und Weihern im Markte Diessen „unter den Fischern“. — An dem Freytag vor dem Suntag Reminiscere in der vasten. — Orig. R. A. Diessen G. U. f. 2 Nr. 21.

24. 1488, Febr. 24.

Hanns Sintman, Fischmeister zu Schaussn (Seehausen) stellt dem Kloster Ettal einen Revers aus über das ihm leibgedingsweise verliehene Fischwasser und die Fischnutz im Hauser See, gelegen zu Hausn (Hausen) unter Willdnperg im Gericht Murnau. Hiefür hat er jährlich einen Zins von 2 fl. rhein. Wehrg. und einen guten Essenfisch von Rutten im Ruttenlaich zu einer Ehrung zu reichen. — An suntag Invocavit angender vastnn. — Orig. R. A. Ettal Kl. Urk. fasc. 14.

25. 1493, Febr. 25.

Das Kloster Diessen verleiht dem Haincz Örtl, Sägmüller, und seiner Frau Agnes, die freie Fischweide in der Rot, mit dem



Recht, überall zu fischen, als Leibgeding. — Kopie R. A. Diessen Kl. L. 9 f. 132'.

26. 1495, Aug. 22.

Barbara Höchnnkircherin, Witwe des Hanns H. zu Uffing, verkauft an das Kloster Ettal ihr Widerlosungsrecht an dem Fischwasser der Ach vom Ausflusse aus dem Staffelsee an bis zur oberen Mühle zu Uffing, das ihr verstorbener „Ewirt“ und sein Bruder Walther an Andree zu Seehausen gegen Widerlosung verkauft haben. — An samptztag vor sannt Bartholomes dez heilignn zwelffpotenn tag. — Orig. R. A. Murnau G. U. 367. f. 21. Gedr. Mon. boic. VII, 307.

27. 1495, Aug. 30.

Ursula Höchenkircherin bevollmächtigt ihre Mutter Barbara H. zu Uffing, die Ach und die Fischwasser am Staffelsee mit ihren Zugehörungen ans Kloster Ettal zu verkaufen. — An suntag vor sannt Gilgen tag. — Orig. R. A. Ettal Kl. Urk. f. 14.

28. 1502, Juni 6.

Georg Eysenreich, Dechant und Pfarrer zu St. Peter in München, Georg Pienzenawer zu Kemnat, Pfleger zu Rauhenlechsberg, und Caspar Winzerer zu Sachsencam, Pfleger zu Tölz, fällen in der Streitsache zwischen dem Abt von Ettal und dem Probst von Raitenbuch über das Fischereirecht in der Ammer einen Schiedspruch: Das Kloster Ettal, das in der Ammer hinab bis an die Brücke zu Achelpach (Echelsbach) fischen zu dürfen glaubte, hat das Fischereirecht bis an die Murgnbacher Mühle, das Stift Raitenbuch, das die Fischerei die Ammer hinauf bis in den obersten Fall behauptete, soll bis unten an die Murgnbacher Mühle fischen dürfen. — Am Montag nach sand Bonifacientag. — Orig. R. A. Raitenbuch Kl. Urk. f. 23. Gedr. Mon. boic. VII, 311.

29. 1503, Mai 1.

Herzog Albrecht von Bayern erläßt einen von seinen Räten gefällten Schiedspruch in den Streitigkeiten zwischen dem Kloster Ettal und der „Nachbarschaft“ des Gerichtes im Ammergau. Bezüglich der Fischerei wird bestimmt: Das Fischrecht in der Ammer und den dazu gehörigen „Altachen und Seelen“ gehört ausschließlich dem Kloster. In den andern Bächen und „Laynen“,

mit Namen Esselain, Muckenpach, Halbammer und die Lein zu Kohlgrub soll der Nachbarschaft zu fischen erlaubt sein. — An montag nach sannd Georgen tag. — Orig. R. A. Murnau G. U. 387, f. 22. Gedr. Mon. boic. VII, 313.

30. 1507, Dezbr. 16.

Herzog Wolfgang von Bayern erläßt einen von seinen Räten gefällten Schiedsspruch in den Streitigkeiten zwischen dem Kloster Ettal und der „Nachbarschaft“ des Gerichtes Ammergau. Die Fischereirechte sollen nach dem Schiedsspruch Herzogs Albrecht vom 1. Mai 1503 entschieden werden. — Am Pfintztag nach sanndt Lucyentag. — Orig. R. A. Murnau G. U. 401, f. 22. Gedr. Mon. boic. VII, 319.

31. 1515, Febr. 11.

Jakob Püttrich zu Stegen erhält vom Herzog Wilhelm den Sitz zu Stegen samt Zubehör (vgl. 1457, Febr. 20.), den Herzog Wolfgang von der Witwe des Bernhard Püttrich gekauft hat, käuflich überwiesen. — An Sonntag nach Appolonie. — Orig. R. A. Weilheim G. U. 488 f. 37.

32 1516, Dezember 29. (Vgl. Nr. 35!)

Fischereiordnung der Herzöge Wilhelm und Ludwig für den Ammersee.

1. Uebers Jahr“ soll man keinen Hecht in den engen Hulzen, Reusen oder sonstwie fangen oder in die Weiher einlassen, außer er hat das aufgezeichnete Maß von einer Spann und zwei zwerch Finger (26 cm). Doch wenn der Propst von Diessen den Ammersee abfischt, darf er die Hechte fangen, wie sie eingehen.

2. Es darf kein Däxen oder Greuter nach dem Fischlaich oder Rogel gelegt, aufgehoben, gedörst oder verkauft werden bei Vermeidung von Strafe. Die gestossenen Däxen und Greuter bei den Zügen müssen von denen, die solche gestossen haben, wieder geräumt und durch den Richter bei Vermeidung von Strafe beschafft werden.

3. Es darf keine Renken-, Sängel- oder andere Brut aus dem See gefangen werden. Die Gärndl mit den 2 Flügeln vorne u. dem Bogenpern hinten, womit der Ueberfluß gefangen und tot verkauft worden ist, soll nicht mehr gebraucht werden. Im Laich

dürfen die eingeworfenen Hechte und Ferchen und Speis, wie Röttel, Laugen, Haseln u. dgl. nicht gefangen werden. Keiner soll über 200 eingeworfene Ferchen haben. Die Nerflinge, Schiedling, Nagmäuler und Brachsen, die das Hechtmaß nicht haben, sollen wieder in den See eingelassen oder sonstwie verwertet, eingesetzt oder gezügelt werden. So soll es auch im Fischbach mit den 4 Arten gehalten werden.

4. Wenn die Fischer mit der Segen fischen, sollen sie die Züge mit keinem Dachs oder Deser mehr verstossen. Auch in der Krautseggen soll kein Brutsängl gefangen werden; die Gapfen und Bern sollen eine Weite haben, wie sie nach Einigung der Fischer festgesetzt worden ist. Die Spruchbriefe der Herzöge Albrecht III. und IV. für das Kloster Diessen sollen in keinem Punkte beeinträchtigt werden.

5. Den Fischkäufern wird die Ordnung, die ihnen von Herzog Albrecht IV. gegeben worden ist, wiederum eingeschärft. Wenn die Fischer ihre Fischgruben ausfischen wollen, haben sie den Seerichter hievon zu verständigen. Verbotene Fische, die in den Gruben gefunden werden, sollen wieder in den See eingeworfen werden. Der Richter soll auf die Befolgung der Ordnung achten und die Bestrafung der Verbrecher veranlassen. Die Strafe fällt zur Hälfte an das Rentamt, zur Hälfte an den Seerichter. — Am Montag nach der unschuldigen Kindlein tag. — R. A. Kopien: Diessen Kl. Lit. 8 f. 19 u. 15 f. 193.

### 33. 1524, Juli 24.

Michel Schwayger, Bürger zu Diessen und seine Frau verkaufen an Wolfgang Gastel ihren Weiher samt 2 Schritten (Land) im Markte „unter den Fischern“. Das Grundstück stößt auf der einen Seite an den Bach, auf der andern Seite an das Gräblein, das zwischen ihnen hinabgeht, hinten aber an des Wolfgang Gastel Weiher und Zaun. — Am Sonntag vor sand Jakobs tag. — Orig. R. A. Diessen G. U. Nr. 31 f. 3.

### 34. 1528, Januar 20.

Spruchbrief des Pflegers Simon Stettner zu Weilheim und des Pflegers Friedrich v. Oberau zu Lechsberg als Kommissäre in der Streitsache des Klosters Diessen mit dem Markte daselbst wegen der Fischweid in der Amber und Rott. Der Probst von Diessen

hat sich über die Bürger von Diessen beschwert, daß diese auf den Fischwassern des Klosters, Amber und Rott auf den Schiffen „mit Grund“ angeln und mit Federschnüren geangelt haben; das gereiche dem Kloster zum Nachteil. Es ergeht nun der Bescheid, daß die Bürger von Dießen in der Ammer und Rott mit keinerlei Fischzeugen angeln dürfen, sondern nur auf dem Wasser und trockenen Lande mit schwebenden Federkielen. Wenn die Laugen in ihrem Laich gehen, dürfen die Bürger in der Rott allein mit dem Bern nach den Laugen fischen. Die Bürger dürfen zwar mit den Schiffen zur Amber und Rott fahren, aber nicht darin fischen, sondern dürfen nur mit schwebenden Federkielen auf dem Wasser oder auf dem Gries angeln. Sie müssen auch die Fische, das Holz u. a. Bedarf des Klosters, wie Fischzeug, Reusen, Bern, Körbe u. a., was in der Amber u. Rott eingelegt ist, dem Kloster herausfahren. Wenn die Bürger anders als auf die vorbeschriebene Art auf der Amber u. Rott Fische fangen, sollen sie um 65 Pfund  $\text{ſ}$  jedesmal bestraft werden. —

An sandt Sebastianstag. --- Orig. R. A. Diessen Kl. U. f. 46.  
Kopie. R. A. Diessen Kl. Lit. 8 f. 25.

### 35. 1531, März 15.

Fischereiordnung der Herzöge Wilhelm und Ludwig für den Ammersee:

1. wie 1516.

Die Hülzen, Gernen u. Reisen, wie sie das Pruetl oder Modl aufweist, dürfen nur von Jacobi bis Martini gelegt werden. Die Renkel oder Triebnetze müssen derart gestrickt sein, daß nur Hechte, aber nichts kleineres gefangen wird. Strafe f. Uebertretung 1 Pfund  $\text{ſ}$ .

2. wie 1516.

3. wie 1516.

Das Fangen von Brut wird mit 1 Pfund  $\text{ſ}$  bestraft.

Wer in den Behältern mehr als 100 Ferchen hat, dem sollen zur Strafe alle genommen werden. (Ein späterer Beisatz sagt, was über 200 Ferchen geht, gehört dem Kurfürst.)

Auch die gefangenen Pitzling, die das alte Maß nach Ausweis der alten Ordnung nicht haben, müssen wieder eingeworfen werden. Strafe für Uebertretung  $\frac{1}{2}$  Pfund  $\text{ſ}$ .

Obwohl eine Zeit lang der Renkenfang von Allerheiligen bis

Nicolai verboten war, darf doch fürderhin jeder Fischer 100 Schweben- oder Grundnetze bis 14 Tage nach Allerheiligen zum Renkenfang gebrauchen, muß bis Nicolai aber dieselben weglegen. Strafe für Uebertretung 1 Pfund  $\mathcal{S}$ .

Es soll kein Hecht im Laich von Mariä Verkündigung bis 14 Tage hernach gefangen werden. Strafe für Uebertretung 1 Pfund  $\mathcal{S}$ .

4. wie 1516. Strafe für Uebertretung der ersten 2 Punkte  $\frac{1}{2}$  Pfund  $\mathcal{S}$ .

Die lange Krautsegen darf nur zum Brachsenspringen und unter dem Eise gebraucht werden. Strafe f. Uebertr. 2 Pfd.  $\mathcal{S}$ .

5. Es soll kein engeres Maß des Modls und Prütts zu den Pern und Gapfen an den Renkensegen und Fürgarnen gebraucht werden als das unter den Fischern vereinbarte. — Die Spruchbriefe für das Kloster Diessen bleiben in Kraft.

6. Den Fischkäufern wird die Ordnung Albrechts IV. wieder eingeschärft, nämlich daß jeder Fischkäufer seine erkaufte Fische und jeder Fischer seinen Fang im Lande auf den offenen Markt bringe oder auf dem Lande verkaufe. Jeder Fischkäufer, der die Fische im Lande auf den Markt bringt, hat das Recht, einem andern, der seine Fische außer Landes führen will, nach Belieben um den geziemenden Kaufpreis abzunehmen. Wenn mehrere Fischkäufer Fische am Ammersee kaufen wollen, sollen sie sich wie von alters her der Teilung bedienen.

7. Wenn die Fischer ihre Fischgruben ausfischen, sollen sie dem Richter oder seinen Knechten Mitteilung machen, damit nach verbotenen Fischen gesehen werden kann. Solche sind wieder in den See zu werfen.

Dem Richter wird die Beaufsichtigung über das Einhalten der Ordnung empfohlen. —

An Mitichen nach dem Sonntag Oculi.

R. A. Kopie: Diessen Kl. Lit. 8 f. 26'.

36. 1537, März 17. München.

Hofratsabschied in Sachen des Marktes Diessen gegen das Kloster daselbst: Die Bürger von Diessen haben u. a. wegen der Unterhaltung des Baches oberhalb des Klosters Beschwerde erhoben, der Prälat erklärt vorläufig alles gemäß altem Brauch und Herkommen zu halten. — Orig. R. A. Diessen G. U. Nr. 33 f. 3.

## 37. 1544, Sept. 15.

Vertrag zwischen dem Stift Raitenbuch und Hanns Paumgartner von Paumgarten zu Hohenschwangau über strittige Verhältnisse, darunter auch über Fischereirechte. Die Fischerei in den strittigen 6 Bächen, nämlich die Wasserscheid, Kranpach, Angstbach, **Muggenbach**, Weissenpach und Lopach, soll dem Paumgartner allein zustehen und das Stift Raitenbuch und dessen Hintersassen haben sich in diesen Bächen des Fischens gänzlich zu enthalten. Doch soll das Stift die Fischereirechte in der Halammer von Anfang an, wo der Lobach hineinfließt, allein inne haben. — Kopie. R. A. Raitenbuch, Kl. Lit. 8 fol. 281.

## 38. 1547, Juli 27.

Leibgedingsbrief des Klosters Andechs für Leonhart Kammer, herzoglicher Fischkäufel u. Bürger zu Diessen, für dessen Frau und Sohn über das Fischlehen zu Diessen nebst all seinem Zubehör. — An Mittwoch nach sand Jacob tag des heiligen zwelfpotten. — Orig. R. A. Diessen G. U. f. 5 Nr. 61.

## 39. 1549, Mai 25.

Spruchbrief des herzogl. Kammermeisters Caspar Perndorffer zu Päl in Sachen des Klosters Diessen und des Marktes daselbst wegen des vom Kloster um seinen Sprättlsee errichteten und vom Markte abgerissenen Zaunes. Das Kloster soll den Zaun wieder richten; der jetzt mähbare (matpere) See soll jederzeit „Veldtgnöß“ gehalten werden. Das Kloster soll das Recht behalten, den See, der jetzt ein Wismad ist, wieder zu einem See oder Weiher zu machen. — Orig. R. A. Diessen G. U. Nr. 34 f. 3.

## 40. 1550, Juli 30.

Vor den Hofräten des Herzogs Albrecht beschwerten sich die Gesandten der Dörfer Geisering, Ehingen u. Bleibmanswang gegen Hieronimus Pütrich zu Stegen u. Benedikt Perfaler zu Greiffenberg, daß diese ihnen das Fischen mit Angel u. Schwebzeug in der Ammer bis gegen Wildenroth verwehren wollen. Hingegen erbringt Hieron. Pütrich samt den Hintersassen und Leibgedingern des Klosters Fürstenfeld, die an dem genannten Wasser Gerechtigkeit haben, ein offenes Generale des Herzogs Wilhelm, worin dem gemeinen Bauersmann im Wasser der Ammer, soweit es Pütrich

vom Herzog zum Lehen hat, zu fischen ausdrücklich verboten ist. Daraufhin erlassen die herzoglichen Räte einen Abschied, wonach die von Geisering und ihre „Zugewandten“ weder mit der Angel noch sonstwie in dem erwähnten Wasser mehr fischen dürfen, außer sie beweisen, daß sie daselbst zu fischen ein Recht haben. Mittlerweile aber haben sie sich des Fischens zu enthalten. — Konzept R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I.

#### 41. 1551, Februar 27.

Herzog Albrecht V. erneuert die Fischereiordnung für den Ammersee, die von seinem Vorgänger Herzog Wilhelm IV. erlassen worden, aber nicht ganz zum Vollzug kam.

1. „Übers Jahr“ soll man keinen Hecht in den Hulzen oder Gernen reuschen. Diese sollen nach dem Modl, den der Herzog in der Ratsstube zu Diessen an eine Kette hat hängen lassen, gestrickt sein. Der Hecht soll nur gefangen werden, wenn er das aufgezeichnete Maß, d. i. eine Spann und zwei zwerch Finger (in der Zeichnung  $24\frac{1}{2}$  cm)<sup>1)</sup> in der Länge mit Kopf und Schwanz erreicht hat. Kleinere sollen wieder in den See eingeworfen werden. Wenn aber der [Propst] von Diessen den Wenger See fischt, so soll er auch die Hechtl fangen, doch nur um ihn damit zu besetzen. Die Strafe für Übertretungen beträgt 3 Pfd.  $\text{S}$ .

2. Die gemeinen Fischer dürfen übers Jahr nach den Hechten im Laich und sonstwie, doch nicht unterm Maß fischen. Sollte aber hiedurch Mangel und Erödung im See verspürt werden, so behält sich der Herzog eine Änderung dieser Bestimmung vor.

3. Wenn die Däxen und Kreitter vor dem Fischlaich gelegt werden, so soll diese niemand mit dem Rogl ausheben, dören oder verkaufen. Das Treiben auf der „tiefen Tasern“ und auf den Stumpfern vor Eingang der oberen Ammer ist gänzlich verboten. Wer Däxach gestossen, der soll während der Laichzeit geschont werden, so daß keine anderen Fischer hinzulegen, bevor nicht der Laich vergangen ist; sonst übers Jahr mag jeder hinzulegen. Es soll kein neues Däxach in die Zug gemacht noch gestoßen werden, außer damit die alten gebessert werden. Zuwiderhandelnde sind einer Strafe von 65 Pfd.  $\text{S}$  dem Seerichter zu Diessen verfallen.

4. Es darf keine Renken-, Sängl- oder andere Brut mehr ge-

<sup>1)</sup> Siehe Beilage! (Nr. 42.)

fangen werden. Auch sollen die Gärndl mit den 2 Flügeln vorne und dem Bogenpern hinten, mit denen der Überfluß gefangen und tot verkauft wurde, nicht mehr gebraucht werden. Übertretung zieht Strafe von 1 Pfd. ⚡ nach sich, beim 3. mal Verweisung vom See. Dagegen dürfen im Laich außer den eingeworfenen Hechten und Ferchen die Speis, das sind die Roteln, Lauben, Hasel u. dgl. mit der kurzen Krautsegen gefangen werden, doch zwischen Auf-fahrt Christi und Jacobi nicht bei Nacht. Beim Fang dieser Speis sollen aber die Nerflinge, Schiedling, Nagmäuler, Brachsen und Karpfensetzlinge die aufgezeichnete Länge (19 cm<sup>1</sup>) haben; kleinere sind wieder einzuwerfen. Ebenso soll es im Fischbach<sup>2</sup>) mit den 5 Arten gehalten werden. Strafe für Übertretung beträgt 3 Pfd. ⚡, beim 3. Mal Verweisung vom See.

5. Diejenigen, welche im See Reis legen, sollen sie alle Tage wieder heben, außer an Sonn- und Feiertagen, doch bei ungestümen Wetter auch dann. Im Laich dürfen sie auch an Feiertagen nach dem Gottesdienst gehoben werden. Übertretung zieht Strafe von 1 Pfd. ⚡ nach sich. Die Diessener Fischer dürfen indes altem Brauche nach ihre Zeuge am Frauentag in der Fasten, am Palm-tag und Charfreitag heben. Die Triebnetze dürfen in der Fisch-weide der Haislach während des Monats April nicht getrieben werden. Strafe 1 Pfd. ⚡.

6. Wenn die Fischer mit der kurzen Krautsegen, die über 300 Maschen nicht gestrickt sein soll, fischen, so sollen „die Züg mit keinem Dax oder Däser mehr verstossen“. Strafe für Übertretung 1 Pfd. ⚡. Mit der mittleren und gewöhnlichen Krautsegen, welche nicht über 400 Maschen gestrickt sein soll, darf kein Brut-sängl gefangen werden bei einer Strafe von 2 Pfd. ⚡, beim 3. Mal Verweisung vom See. Wer die mittlere und gewöhnliche Kraut-segen über 400 Maschen strickt, soll um 2 Pfd. ⚡ gestraft werden. Die lange u. 3. Brachsensegen kann jeder Fischer nach Belieben gebrauchen, doch nur so, daß sie allein zu den Brachsen springt und wenn der See durch Unwetter trüb u. unlauter wird. Strafe für Übertretung 2 Pfd. ⚡.

7. Es soll kein anderes engeres Maß des Pretls oder Zehlel der Lichte zu dem Pehr und Gapfen an den Renkensegen, Kraut-

<sup>1</sup>) Siehe Beilage! (Nr. 42.)

<sup>2</sup>) Fischbach zu Hersching gemeint. Siehe Beilage! (Nr. 42.)



segen und Schlitzgarn gebraucht werden als nach den vereinbarten Weiten, wie sie im Rathaus zu Diessen angehängt sind. Von Laurenzi bis Michaeli ist das Fischen nach den Heurling und Anbeißen mit der Krautsegen und einer engen Gapfen gestattet. Sonst soll diese Gapfen das ganze Jahr nicht gebraucht werden. Sie dürfen auch mit den engen Hilzen- und Gännen-Reusen von Bartlme bis Allerheiligen nach den Anbeissen einlegen, im übrigen aber sind diese Reusen zu meiden. Strafe für Übertretung 1 Pfd. ⚡.

Nachdem den Fischern in Ansehung ihrer Armut weit entgegengekommen wurde, sollen auch sie zu ihren Segen keinen andern Zeug als von Hanf oder Garn nehmen, mit dem Zwirn, groben Fäden und Gestrick sollen sie keinen ordnungswidrigen Gebrauch machen. Strafe 5 Pfd. ⚡. Die 2 Verträge und Spruchbriefe, die durch die Herzöge Albrecht und Wilhelm zwischen dem Kloster und dem Markt Diessen aufgerichtet wurden, sollen durch diese Ordnung in keinem Punkte beeinträchtigt werden. Besonders werden die gemeinen Fischer angewiesen, jenen Spruchbriefen entsprechend in der Ammer und im See zwischen der Markung zweier Stecken kein Netz vorzusetzen. Außerhalb dieser Stecken können sie ihre Fladernetze setzen, doch so, daß der Ein- und Auszug des Sees, auch die Straße durch den See bis in die Ammer damit nicht versetzt werden. Für Übertretung ist hohe Strafe angedroht.

8. Die Fischkäufel sollen die Ordnung des Herzogs Albrecht halten, nämlich jeder Fischkäufel soll seine erkauften und jeder Fischer seine gefangenen Fische im Inlande auf offenem Markt oder auf dem Lande wohlfeilhalten und verkaufen. Jeder Fischkäufel am See, der seine Fische im Lande auf den Markt bringt, hat das Recht, einem Fischkäufel, der die Fische außer Landes bringen will, eine beliebige Menge um geziemendes Kaufgeld abzunehmen. Wenn mehr als ein Fischkäufel an den See kommen, um einzukaufen, so sollen sie wie von altersher sich der Teilung bedienen.

9. Der Richter hat das Recht, bei den Fischern am ganzen See die Fischbehälter oder Gruben, worin sie ihre Hechte, Ferchen oder andere Fische haben, durchzuziehen und durchzusuchen, und wenn er verbotene Fische oder Speis findet, dieselben wieder in den See zu werfen. Jede Übertretung zieht 65 Pfd. ⚡ Strafe nach sich. Die Fischer haben das Ausfischen dem Richter mitzuteilen.

## Fischkaufpreise am Ammersee.

1 Pfd.	gespeiste Hechte im Weiher . . . . .	6 Kreuzer
	neugefangene u. kleine Hechte . . . . .	5 „
	große Hechte . . . . .	12 Pfennig
	Brachsen zu 1 Pfd. . . . .	12 „
	„ „ 2—4 Pfd. . . . .	16 „
	„ „ 4 Pfd. . . . .	6 Kreuzer
	Schiedt, Nerfling, Nagmäuler, Barben und Waller, was über 2 Pfd. hat . . . . .	5 „
	kleine und große Huchen . . . . .	14 Pfennig
	neu gefangene Ferchen vom See her und große Pizling, was über 1 Pfd. hat . . .	8 Kreuzer
	gespeiste Ferchen . . . . .	9 „
	neu gefangene Ruten . . . . .	5 „
	gespeiste Ruten . . . . .	7 „
	Bodenrenken über $\frac{1}{2}$ Pfd. . . . .	5 „
1 Stück	Kleinsteckenrenken, welche die „Zahl haben“	2 Pfennig
2 Stück	Wannrenken, welche man „nach Wan“ fängt, „doch was in die Zahl hat“ . . . . .	1 Kreuzer
1 Pfd.	gute Bachfische . . . . .	2 „

In der Fasten von Aschermittwoch bis Petri u. Paul darf keiner einen Fisch verkaufen, ohne es dem herzogl. Fischkäufel angesagt zu haben. Erst wenn der Bedarf des Herzogs gedeckt ist, kann jeder seine Fische nach Belieben verkaufen.

Wenn z. Z. der Reichstage in Augsburg die Fische im Preise steigen, so soll die herzogliche Hofhaltung davon nicht betroffen werden.<sup>1)</sup> Doch sollen der Billigkeit halber in dieser Zeit die vorhandenen Fische aufgeschrieben u. der Bedarf für die herzogl. Küche von jedem nach Verhältnis seines Fangs genommen werden, damit nicht einer allem die Fische um den billigeren Preis für den Herzog liefern muß und gegenüber denen, welche die Fische nach Augsburg bringen, benachteiligt würde.

Kopie. R. A. Diessen Kl. Lit. 15 a und 8 fol. 29.

<sup>1)</sup> nachdem die Preise in dieser Ordnung ohnehin höhergesetzt worden sind.

## 42. Beilage zu

1551, Februar 27.

Zusätze zur Fischereiordnung Herzogs Albrecht V., gemacht im 17. Jhrh. in einem Diessener Copialbuch (R. A., Diessen Kl. Lit. 8).

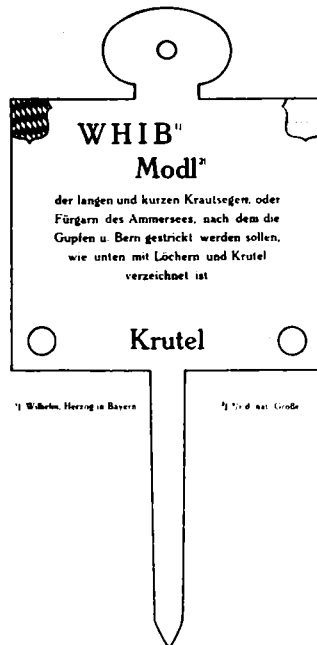
ad 4. Der Fischbach zu Hersching zu verstehen. Der Klosterbach heißt nicht Fischbach, sondern Sternbach oder Klosterbach. Wenn man aber doch als den Fischbach des Klosters den Panbach, welcher durch den Markt bis in den See fließt, verstehen wollte, würde er von Klosters Seiten nicht weiter darunter begriffen als vom See bis zur Brücke.

ad 5. Dem Kloster ist es zwar erlaubt, an Feiertagen ihren Zeug zu heben, wird aber nicht geboten, da es an solchen Tagen löblicher ist, dem Gottesdienst als dem Fischen abzuwarten.

Die Zeichnung der Fischmaße beträgt hier

für Hechte 24 cm,

für Nerflinge 19 cm Länge.



## 43. 1557, April 7.

Das Kloster Ettal verleiht dem Jerg Metz von Riedhausen und seiner Frau Katharina das Viechtseele bei Riedhausen als Leibgeding gegen jährliche Gilt von 3 Schilling Pfennig. — Am Mittwoch nach Judica in der vastn. — Orig. R. A. Ettal Kl. Urk. fasc. 16.

## 44. 1576, Jan. 8.

Peter Scheffler, des Rats zu Dießen, und seine Frau verkaufen an Caspar Schaffeittel, Bürgermeister, ihren Weiher im Markt u. Burgfrieden Diessen unten in der Fischergasse; der Weiher stößt oben an das Gärtlein der Michel Schweigerin, vorne an die Gemeinde, an einer Seite an den Bach u. auf der andern auch gegen die Gemein und die Straße. — Orig. R. A. Diessen G. U. Nr. 40f. 3.

## 45. 1603, April 28.

Abt, Prior und Konvent des Klosters Andechs verleihen dem Hans Schwarz, Fischer zu Stegen, seiner Ehefrau Anna Popp und deren Sohn Baltaß Schöttel leibgedingsweise die neuerbaute Behausung zu Stegen, worauf das Kloster Zimmerrecht hat, samt Hofstatt, Garten, Krautländer, beiden Fischlehen sowohl im Ammersee als in der Ammer bis hinab zu dem rechten gesetzten Mark, Wiesen, Äckern, eingelegten Schloßgründen und was sonst in die Klosterhofmark Stegen gehört nach Ausweis des darüber aufgerichteten Stiftbuches. Dafür müssen die Belehnten jährlich an das Kloster entrichten von den eingelegten Schloßgründen 14 fl., von den beiden Fischlehen und der Behausung mit Zubehör 70 fl., außerdem zu verschiedenen Zeiten oder bei Bedarf  $\frac{1}{2}$  Centner Siedfische, nämlich Barben, Äschen, Hechte, Rutten und dgl. Gattung,  $\frac{1}{2}$  Ct. Bachfische, so gut sie's haben, 10 Pfd. Bratfische oder dgl. gute Gattung, die dem Kloster genehm ist. Das Kloster behält sich vor, die über das Pflichtmaß gelieferten Fische um einen geringeren Preis, nämlich die Siedfische das Pfund für 5 kr., Bachfische für 3 kr. abzunehmen. — Orig. R. A. Weilheim G. U. 489 f. 37.

## 46. 1618, Mai 3.

Herzog Maximilian ersucht in Erwartung fremder Herrschaften innerhalb eines Monats den Abt von Andechs, er möge seinem Hoffischer das vorhandene Fischwerk sehen und verzeich-

nen lassen und nach dessen Verrechnung nichts mehr wegnehmen, damit er für den Notfall bestimmt auf Fische rechnen könne. — Orig. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I.

47. 1633, Mai 20.

Kurfürst Maximilian übersendet dem Abt von Andechs die neuen Bestimmungen bezüglich des Fischwerkes und befiehlt den Untertanen, die Fische aus den klösterlichen Fischwassern, welche sie für den Markt verkaufen, den Fischkäufern so billig zu überlassen, daß die Fische auf dem Markt zu der festgesetzten Taxe verkauft werden können. Auch soll der Abt keinem Fischkäufer gestatten, zusammengekaufte Fische außer Landes zu führen. — Orig. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I, 4.

48. 1666, Juli 16.

Kurfürst Ferdinand Maria macht die Wahrnehmung, daß Inhaber von Fischkäufpatenten die Fische widerrechtlich entweder gar nicht nach München bringen oder betrügerischerweise vorgeben, daß sie ihre Fische vom Bodensee hernehmen, während sie die Landfische für Gangfische, Reinanken und Goldfergen ungescheut verkaufen, ohne daß sie jemals außer Landes kommen. Der Kurfürst befiehlt dem Abt von Andechs, seinen unterstehenden Fischkäufern die Entziehung der Fische und des Patents sowie Verhängung einer exemplarischen Strafe für derlei Vergehen anzudrohen. — Orig. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I.

49. 1667, Mai 13.

Das Kloster Ettal verstiftet die 3 See-eichen zu Hausen unterm Willenberg nach dem Tode des Caspar Oppenrieder an dessen Sohn Georg und Enkel Raphael leibgedingsweise. — Stiftbuch. R. A. Ettal Kl. Lit. 48.

50. 1668, Juni 5.

Der kurf. Seerichter zu Dießen schreibt an den Hofmarksrichter zu Andechs, dieser wolle die Fischer und Fischkäufer seiner Jurisdiktion zur Versammlung aller Ammerseefischer in das Rathaus nach Dießen auf 17. Juni befehligen, nachdem der Termin am 3. Juni wegen der Prozession auf den hl. Berg nicht eingehalten werden konnte, da die Fischer die Kirchner um den Ammersee herum zu führen hatten. — Orig. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I, 7.

## 51. 1668, Nov. 21.

Das Kloster Ettal verstiftet die Ach freistiftsweise an Baltasar Andre, nachdem sie zuvor sein Stiefvater Martin Kölbl innegehabt hat. — Stiftbuch. R. A. Ettal Kl. Lit. 48.

## 52. 1670, Nov. 10.

Philipp Äble von Eglingen erhält das Ringseele bei Froschhausen leibgedingsweise vom Kloster Ettal verstiftet, wie es zuvor Benno Rieger zu Riedhausen innegehabt hat. Die Stift wird für einige Jahre ermäßigt, weil der Vorgänger den See zu sehr ausgefischt und verdorben hat. — Stiftbuch. R. A. Ettal Kl. Lit. 48.

## 53. ca. 1672.

Der Seerichter zu Dießen ersucht den Hofmarksrichter zu Andechs, die 4 Fischer zu Utting, welche den Fischkäufeln zu Unterschondorf auf deren Begehren ihre auf dem Ammersee gefangenen Ringgen (Renken) der Seeordnung zuwider nicht zu kaufen gegeben haben, auf Dienstag, den 22. [?] zur Rechtfertigung nach Diessen zu schicken. Außerdem ist Chrisost. Schötl, Fischkäufel zu Utting, der mit den Fischern einen Jahrkauf um den jungen Fang, der dieses Jahr gemacht würde, überhaupt und den andern Fischkäufeln zum Präjudiz der Fischordnung zuwider hat machen wollen, zur Rechtfertigung zu ziehen. — Orig. Andechs Kl. Lit. 65/I.

## 54. 1672, Juni 9.

Kurfürst Ferdinand Maria befiehlt dem Abt von Andechs, seine Fischkäufel zu Utting zur Kommission sämtlicher Dießener und Uttinger Fischkäufel gelegentlich des Hofrats am 18. Juni hinzuschicken. — Orig. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I, 1.

## 55. 1677, Dezember 17.

Abt, Prior und Konvent des Klosters Andechs verleihen dem Elias Schwarz, Fischer zu Stegen, und seiner Frau Anna Mez leibgedingsweise das dem Kloster eigene Fischwasser zu Stegen auf dem Ammersee, auf der Ammer und Windach, die Fischerbehausung, worauf das Kloster Zimmerrecht hat, samt Hofstatt, Garten und den zum Schlößl und zur Behausung gehörigen Grundstücken, welches alles vorher deren Eltern Wolfgang und Catharina Schwarz

besessen haben. Der Fischer hat bei der Fischerei in den Gewässern sich nach der Fisch- und Polizeiordnung zu richten. Die Inhaber des Leibgedingsgutes haben an das Kloster zu entrichten: von den zum Schlößl gehörigen Grundstücken eine Gilt von 14 fl. 2 β  $\text{S}$ ), von den Fischwassern am See, Ammer und Windach 70 fl. Außerdem hat der Fischer im Advent, in der Fasten und auf Christi Himmelfahrt Fische zu liefern, so gut er kann, und zwar das Pfund Siedfische für 5 und Bachfische für 3 Kreuzer. — Orig. R. A. Weilheim G. U. f. 37 Nr. 490.

56. 1688, Juni 1.

Max Emanuel verlangt vom Abt von Andechs Bericht, wie hoch die Fischer am Ammersee den Fischkäufern allda in loco die Renken und andere Fische verkaufen. — Orig. R. A., Andechs Kl. Lit. 65/I, 10.

57. 1688, Juni 10.

Antwort des Abtes von Andechs auf die kurf. Anfrage vom 1. Juni:

Renken, das Pfund . . . . .	8 kr.
Riedling, d. s. kleine Renkl . . . . .	5 „
Schiedt, Brächsen u. Amauln . . . . .	8 „
Speisehechte . . . . .	12 „
Andere Hechte . . . . .	9 „
Nerfling . . . . .	9 „
Alten . . . . .	8 „
Seelaugen, Hasel u. a. Bachfische	3 od. 4 kr.

Konzept. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/1, 11.

58. 1691, Juli 13.

Kurfürst Max Emanuel verlangt vom Abt von Andechs Bericht, wie hoch die Fischer am Ammersee den Fischkäufern die Fische verkaufen, welche weiter verbracht werden sollen. — Orig. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I, 13.

59. 1691, Juli 23.

Antwort des Abtes von Andechs auf die kurf. Anfrage vom 13. Juli:

1 Pfd. Renken, zum teuersten . . . . .	8 kr.
Ridling, kleine Renkl . . . . .	4 od. 5 kr.

16 •

Schiedt, Brachsen und Amaulen . . .	8 kr.
Speishechte . . . . .	13 „
Andere Hechte . . . . .	8 „
Nerfling . . . . .	8 „
Alten . . . . .	7 „
Seelaugen, Hasel u. a. Bachfische	3 od. 4 kr.

Der Abt fügt bei, daß die Fischkäufel zur Zeit den Fischern die Fische noch um einen rechten Preis abdrücken. — Konzept. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I, 12.

60. 1705, März 7.

Der Markt-, See- und Forstrichter v. Helmberger zu Diessen berichtet dem Abt von Andechs, daß der Klosterfischer die guten Fische nicht, wie gebräuchlich, von den Fischkäufeln oder am See-gestade kauft, sondern verbotenerweise auf dem Ammersee selbst aufkauft; der Richter ersucht den Abt, den Fischer zur Befolgung der Dießen'schen Fischordnung zu verpflichten, widrigenfalls das Seegericht dagegen vorgehen müsse. — Orig. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I, 14.

61. 1708, Mai 23.

Kaiser Josef gestattet dem Abt von Andechs, die für das Kloster benötigten Fische durch seinen Fischkäufel am Ammersee zu kaufen, jedoch unter der Bedingung, daß keine Jurisdiktion über den Ammersee beansprucht wird; sonst würde das Recht annulliert werden. Der Seerichter wird hievon unter dem gleichen Datum verständigt. — Orig. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I, 15.

62. 1713, Aug. 22.

Philipp Clamer zu Altenau erhält vom Kloster Ettal Leibgedingsgerechtigkeit auf 2 Klosterfischwassern: 1. auf der Ammer von der Brücke zu Altenau, wo der Biberbach sich in die Ammer ergießt (bis hierher fischt Rochus Staltmayr von oben herab), abwärts bis zum Greuthgraben „obern Kollstatt“; 2. auf der Halbammer von der Mündung in die Ammer an aufwärts zum Hengstbach und weiter bis zum Ursprung. Als Anfall zahlt Clamer hiefür 13 fl., als jährliche Gilt von der Ammer 2 fl. 6 kr. Stiftungsgeld und 3 Pfd. „Setzfarellen“, von der Halbammer 3 fl. Clamer verpflichtet sich ferner dem Kloster, was es zur Besetzung seiner Fischweihner oder sonst während des Jahres an Forellen



bedarf, auf sein eigenes Wagnis und seine Unkosten zu liefern, lediglich unter der Bedingung, daß ihm 12 kr. für das Pfund bezahlt werden. Er muß sich ferner bei Abfischung der Weiher ohne weiteren Lohn außer der Kost gebrauchen lassen. — Stifftbuch R. A. Ettal Kl. Lit. 48 f. 284/5.

## 63. 1713, Sept. 8.

Der Seerichter zu Diessen berichtet an den Hofmarksrichter zu Andechs, daß bei der letzten seegerichtlichen Visitation zwei Fischer zu Hersching beim Gebrauche von Streichsegen betroffen wurden, die der Fischordnung zuwider nach dem beim Seegericht verwahrten Modl viel zu eng gestrickt seien und im Fischbach und Ammersee zum Schaden der jungen Brut benützt würden. Es ergeht das Ersuchen, diese Übertreter auf Montag, den 18. September früh vor das Seegericht Diessen zur Rechtfertigung zu laden. Er teilt mit, daß nach alter Gewohnheit die Visitation der Fischer und Fischzeuge sowohl in den Häusern als auf dem See und in ihren Fischbehältern vorgenommen worden ist. — Orig. R. A., And. Kl. Lit. 65/II, 11.

## 64. 1714, Juni 2.

Der Seerichter zu Diessen ersucht den Hofrichter zu Andechs, die ihm anvertrauten Hofmarksfischer und Fischkäufl auf den 16. Juni nach Diessen zur alljährlichen Fischeinigung zu senden. — Orig. R. A., Andechs Kl. L. 65/II, 16.

## 65. 1714, Juni 6.

Der Hofmarksrichter zu Andechs fragt bei seinem Bruder, dem Verwalter zu Seefeld, an, wie er sich gegen die vom Seerichter zu Diessen ergangene Vorladung der Fischer zu verhalten gedenke. Der Seerichter hat nämlich vor einem Jahre bei der zu Hersching abgehaltenen Visitation einigen Fischern die Netze, die nach seiner Meinung vorschriftswidrig gestrickt waren, eigenmächtig abgenommen (trotz eingelegter Verwahrung) und seitdem deren „Stellung“ in Diessen verlangt. Es ist zu befürchten, daß er diese Fischer bei ihrem persönlichen Erscheinen gewaltsam mit Arrest belegt. — Abschr. — R. A., And. Kl. Lit. 65/II.

## 66. 1714, August 24.

Kaiser Karl VI. teilt dem Abt von Andechs mit, daß er auf dessen Beschwerden über den Seerichter zu Diessen, der dem Fischer August Wildenroder zu Hersching Netze abgenommen hat, dem Seerichter befohlen hat, sich zu verantworten. — Orig. R. A., Andechs Kl. Lit. 65/II, 21.

## 67. 1715, März 5.

Die churf. Hofkammer beauftragt den Seerichter zu Diessen, sämtliche Fischer und Fischkäufel am Ammersee zu sich zu versammeln und zu vernehmen, was jeder an gespeisten Hechten, Forellen und Rutten in den Weihern habe. Der Seerichter soll davon eine Spezifikation machen und diese an die Hofkammer einsenden. Er soll auch den Fischkäufeln auftragen, daß sie über die wöchentlich von den Fischern erhandelten Fische bei ihm die gewöhnlichen Fischzettel nehmen und diese nebst den Fischen nach München bringen und bei Vermeidung des Verlustes des Fischkäufelpatentes beim Hoffischmeister anzeigen und niemand andern davon verkaufen dürfen. — Konzept. R. A. Andechs, Kl. Lit. 65/I, 18.

## 68. 1715 August 31.

Kurfürst Maximilian befragt den Seerichter zu Diessen, wieviel Zenten an Forellen, Rutten und Hechten bis Ostern aus den um den Ammersee herumliegenden Rökkbrunnen und Speiseweiern in die Hoffischerei geliefert werden können. Hierüber soll der Seerichter eine Spezifikation aufstellen und an die Hofkammer einsenden. Er soll den Fischern auftragen, daß sie nichts weiter verkaufen und die allwöchentlich in der obern und untern Ammer gefangenen Rutten, Hechte, Nagmäuler und Brachsen den aufgestellten Fischkäufeln um den herkömmlichen Preis geben, aber nicht an die umliegenden Orte verkaufen. Die Fischkäufel sollen dem Auftrag vom 5. März gemäß die Lieferzettel holen und die zur Hoffischerei bestimmten Fische liefern. Der Seerichter soll berichten, ob nicht am untern See ein vertrauter Aufluger angestellt werden soll. — Konzept. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I, 19.

## 69. 1716, April 18.

Das kurfürstliche Hofküchenamt schreibt an das Seerichteramt zu Diessen: Zu dem großen Bedarf an Fischen hat das See-

richteramt in Diessen bisher wenig beigetragen, obwohl vom Ammersee wöchentlich viele Fische und besonders Hechte geliefert werden könnten. Der Seerichter läßt den umliegenden Klöstern den Vorkauf, wodurch das meiste und beste den kurfürstlichen Fischkäufeln vorweggenommen wird. Das Seerichteramt hat diesen Mißbrauch baldigst abzustellen, widrigenfalls von der Hofkammer oder vom Kurfürsten selbst ein unliebsamer Befehl erwirkt würde. Für kommenden Donnerstag sind je 100 Pfund gespeiste Ferchen und Hechte aus den Brunnen zu liefern. 100 Pfd. Hechte sind fortan wöchentlich einzusenden. — Orig. R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I, 20.

## 70. 1716, Juli 1.

Der Seerichter Helmberger zu Diessen berichtet an den Propst des Stifts daselbst, daß vorläufig keine neue Fischordnung errichtet wird, sondern daß nur die zu Präjudiz der uralten Ammerseeordnung und der kurfürstlichen Interessen und Gerechsamkeiten eingeschlichenen Unordnungen und Neuerungen abgestellt werden sollen. Vor alters ist ein ordentlicher Fischsatz am Ammersee gemacht worden; ferner wurden 2 kurfürstliche Hoffischkäufel aufgestellt, welche auf den Fischfang acht geben und sich vor allen andern des Vorkaufs bedienen. Das Fischwerk, das zur Ausspeisung der bekannt großen Hofhaltung nicht nötig ist, dürfen die Fischer den gemeinen Fischkäufeln oder jedem andern beliebig überlassen, jedoch nicht außer Landes geben. — Kopie. R. A. Diessen Kl. Lit. 15a.

Am gl. Tage ergeht dasselbe Schreiben an den Abt von Andechs. Kopie R. A. Andechs Kl. Lit. 65/I, 21.

## 71. 1718.

Das Kloster Polling ersucht den Pfleger zu Rauhenlechsberg, er möchte einige Peittinger, welche sich erfrecht haben, über das Rottenbuchische Mark herab, also in der Pollinger Ammer zu fischen, compassieren und den dem Kloster entstandenen Schaden ersetzen zu lassen. — Registraturvermerk. R. A. Polling Kl. L. 66.

## 72. 1738, Januar 24.

Der Abt von Andechs legt die ihm vom Seerichter zu Diessen zugewandene Relation, in der dieser den Klosterfischern zu Mühl-

feld den strengen Auftrag gegeben hat, dem Kloster keinen Fisch mehr zuzubringen, in der Weise aus, daß nur die „adeligen Fische“ zur Hoftafel einzuliefern seien, nicht aber auch die gemeinen, wie Renken, Hasel, Bachfische u. dgl. Der Abt betrachtet als kurfürstliche Intention, daß nach Versehung der Hoftafel die um- und anliegenden Klöster nach Bedarf mit Fischen versorgt werden sollen. — Entwurf. R. A., And. Kl. Lit. 65/I, 24.

73. 1738, Jan. 26. Diessen.

Prielmayer<sup>1)</sup> rechtfertigt sich gegenüber dem Abt Maurus von Andechs wegen eines den Fischern gegebenen Auftrages. Ihn hat dazu veranlaßt einerseits die inständige Beschwerde der vorhin malitiosen Hoffischkäufel, am meisten aber das wiederholte Stimulieren des Hofküchenamtes, daß er vermöge seiner Amtspflicht auf den Ammersee Obsorge trage und keine „Fischverschwärzung“ dulden solle; er wollte sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, als stecke er mit den Fischern unter einer Decke. Er wird indes jederzeit die Interessen des Klosters wahren; das Kloster möge sich weiterhin des gepflogenen Genusses der Fische bedienen. — Orig. R. A., Andechs Kl. Lit. 65/I.

74. 1748, Mai 28.

Der Seerichter zu Diessen Carl v. Delling ersucht den Hofmarksrichter des Klosters Andechs, die unter ihm stehenden Fischer und Fischkäufel auf den 31. Mai nach Diessen zu schicken, da an diesem Tage die Beschwerden der Ammerseefischer und Fischkäufel protokolliert werden sollen für die am 4. Juni (nach jahrelanger Unterbrechung) wieder stattfindende Fischeinigung. — Orig. R. A., Andechs Kl. Lit. 65/I.

75. 1752, Sept. 15. München.

Kurfürst Max Josef weist den Forst- und Seerichter zu Diessen, Carl v. Delling, an, bei der Aufstellung des allgemeinen Landespersonalbeitrages die Fischer, einschließlich Weib und Kind, nur mit 1 fl. und die Forstknechte mit 1 fl. 30 β zu belegen. — Abschr. R. A., Andechs Kl. Lit. 65/I.

<sup>1)</sup> Seerichter zu Diessen.

## 76. 1753, August 29. Diessen.

Der kurfürstliche Markt-, Forst- und Seerichter zu Diessen, Karl von Delling, ersucht den Hofrichter des Klosters Andechs, die sämtlichen Ammerseefischer zu einer Fischeinigungskommission nach Diessen zu entsenden. — Orig. R. A., Andechs Kl. Lit. 65/I.

## 77. 1754, Juli 7.

Der Seerichter zu Diessen Carl v. Delling ersucht den Hofrichter für Andechs und Utting, den Wirt Johann Fischer zu Erling auf den 15. Juli vor das Seegericht Diessen zu schicken, da dieser schon öfter der kurfürstlichen Fischordnung zuwider seine gespeisten Ferchen ohne gelösten Zettel weggeführt und verkauft hat. — Orig. R. A., Kl. Lit. 65/II.

## 78. 1754, Juli 18.

Der Hofrichter zu Andechs berichtet an den Seerichter zu Diessen, daß der vom Seegericht auf 15. Juli „compassierte“ untere Wirt zu Andechs erklärt, auf dem Ammersee niemals einen Fisch, geschweige denn Forellen eingesetzt zu haben. Er wisse auch nichts von einer Fischordnung oder einem gerichtlichen Verbot, das sich in das dem Kloster gehörige Kiental erstrecken würde. Er habe lediglich Farenen von dem Bruder des kurfürstlichen Hof-fischkäufels zu Breitenbrunn gekauft und diese in einen Kalter auf dem Grund des Landgerichts Weilheim werfen lassen, das vom Seegericht Diessen nicht abhängt. — Entw. R. A., And. Kl. L. 65/II.

## 79. 1754, September 5.

Die kurfürstliche Hofkammer ersucht als deputierte Kommission zur Fischeinigung der Ammerseefischer den Abt von Andechs, die unter seiner Jurisdiktion stehenden Fischer, darunter Georg Schwarz von Stegen und Josef Dillizer von Mühlfeld zu veranlassen, daß sie zu der auf 7. Sept. anberaumten Fischeinigungsnachhandlung persönlich erscheinen, nachdem sie der Kommission am 3. Sept. ferngeblieben sind und der Kurfürst ein unmittelbares Interesse an dieser Sache hat. — Orig. R. A., Andechs Kl. Lit. 65/I.

## 80. 1758, Jan. 17.

Abt, Prior und Konvent des Klosters Andechs verkaufen drei Grundstücke zu Stegen, welche von Joh. Gg. Schwarz heimgefallen

sind, nämlich das Söldneräckerl am See, das andere beim kurfürstl. Zollhaus und das dritte, in welchem das Fischerhaus steht, samt dem Krautgarten und Wiesel bei der Windach an Josef Clasen, Wirt zu Stegen, für 200 fl. unter der Bedingung, daß er nichts auf dem Moose verändere, was der Fischerei schädlich würde. Die Verkäufer behalten sich vor, innerhalb 12 Jahre die Grundstücke um den gleichen Preis zurückzukaufen. Der Käufer hat jährlich am Neujahrstag dem Fischer 20 fl. zur Anschaffung des Korns zu geben; ferner 10 mal im Jahre, wenn es der Fischer verlangt oder wenn wegen Wind oder Eis oder großer Menge von Fischen die Lieferung auf dem See nicht möglich ist, die Fische mit einem Pferd bis Mühlfeld zu fahren; ferner muß der Käufer 6 Fuder Moosstreu, so viel er mit 4 Pferden fahren kann, zum Fischerhaus liefern. Bei Mangel an Moosstreu sind 10 Fuder Laubstreu zu fahren. Endlich muß der Käufer immer 2 Jahre und der Fischer das 3. Jahr den Stier halten. Der Wirt muß dem Fischer täglich eine Maß braunes Bier geben, jedoch einen Pfennig teurer als der Satz zu München lautet; dieses Bier wird bei der Stiftzeit um diesen Preis vergütet.

Begl. Auszug aus dem Briefsprotokoll. R. A. Weilheim G. U. 491 f. 37.

### B.

81. ca. 1280.

Urbar des Herzogtums Bayern: Amt Lantsberch (Landsberg): Die Fischweiden zu Diezen (Diessen), 2 Segen, reichen an trockenen Fischen 1000 Rynanchen, 400 Hechte, deren einer mindestens 2 Denare wert sein muß, und 6 Hoffische, nämlich Lachse. Bei Schondorf leisten 2 Segen an trockenen Fischen 1000 Renken und 4 Hoffische; die Fischer jedoch behaupten, nur 600 Renchen und 2 Hoffische liefern zu müssen. (Vgl. auch Nummer 82.)

Amt Peul (Pähl): Am Ambersee (Ammersee) in Reitzenriede (Aidenried?) 1 Segen, leistet 500 Renchen und 2 sogenannte Hoffische. R. A. Territorialsachen Nr. 32. Gedr. Mon. boic. XXXVI, 1 S. 201 u. 291.

82. 14. Jahrh.

Herzogliches Urbar von Oberbayern, Vizdumamt München: Amt Landsberg: wie im Urbar von ca 1280. — Amt Paül (Pähl):

Schenkungen an Klöster: 1 Segen am Ammersee hat Fürstenfeld, 2 Fischweiden (piscariae) das Kloster Diessen inne. — R. A., Territorialsachen Nr. 39. Gedr. Mon. boic. XXXVI, 2 S. 519 u. 531.

## 83. 14. Jahrh.

Register der Güter und Einkünfte des Klosters Ettal: Zu Seehausen am Staffelsee hat das Kloster 4 Segen und die Fischer haben 12 Lehen, von denen sie für das Kloster fischen müssen. Ein „Sintlehen“ hat auch der, welcher die Fische zum Kloster führt. In Oberrieden sind drei Fischlehen, welche den 3. Teil geben. — Orig. und eine Kopie von 1710. R. A., Ettal Kl. Lit. 31 (und 24).

## 84. 15. Jahrh.

Salbuch des Klosters Ettal: Zu Seehausen am Staffelsee 3 Kuchenlehen, deren jedes 36  $\text{S}$  reicht oder alle zusammen 400 Rigling (dass. wie Ridling, Rögling). 3 Segner daselbst haben 12 Lehen, wovon sie fischen sollen. Ein „Sinterlehen“ hat der, der die Fische zum Kloster führt. Zu Oberrieden hat der Wolfel 3 Lehen, welche ein Drittel geben, oder 600 Rigling. — Abschr. des 18. Jahrh. R. A., Ettal Kl. Lit. 25. —

## 85. ca. 1520.

Fischereirechte des Klosters Diessen:

1. Alle Fischweide vom Vischaimer Winkel bis gegen Päl, auch im Ringsee „umb und umb“.

2. In der „Dornerin“ am Ammersee, dem Kloster allein zu eigen, und im Salchengraben, welche Fischwasser Propst Heinrich i. J. 1365 von Heinrich Tachreiter gekauft hat, der sie seinerseits vom Herzog von Bayern zu Lehen trug.

3. An der Grenze des Ammersees „unter der Hut“ und in der Ganzen Gassen, dem Kloster ausschließlich zu eigen. Diese Fischereirechte hat Otto Greiff und sein Sohn Georg und Johann Greiff zu einem Seelgerät (Jahrtagsstiftung) an das Kloster durch die Hand des Herzogs Stefan von Bayern gegeben 1365.

4. Vom Ammersee bis zur Brücke in Päl. Dieses Recht, das von den Gründern dem Stift übertragen wurde, wurde von Herzog Ludwig, seiner Gemahlin und deren Sohn Rudolf bestätigt 1300.

5. Das Fischereirecht in den Flüssen Ammer und Rot, das Graf Heinrich von Wolfratshausen dem Kloster vermacht hat.

Dieses Vermächtnis haben die Herzöge Albert und Wolfgang bestätigt.

6. Mehrere Flüsse, die auf den Gründen des Klosters entspringen und in den Ammersee münden: ein Bach, der in Bischofsried entspringt, dann der Weinbach, welcher bei Wengen sich mit einem andern Bach vereinigt, sich bei St. Georg wieder teilt, wovon einer Teuffenbach genannt wird, der andere aber um das Kloster und durch den Markt fließt. Diese beiden Bäche wurden von den Stiftern dem Kloster zu ausschließlichem Eigentum gegeben. 1453 wurden durch den Marktrichter von Diessen diese Flüsse allen andern streng verwiesen und auf unberechtigtes Fischen darin die Strafe von 1 Pfund Münchner Pfennige gesetzt, die zwischen dem Kloster und dem Herzog geteilt werden sollen.

Chronikeneinträge. R. A. Diessen Kl. L. 5 f. 221.

#### 86. ca. 1520.

Die 5 Seen des Klosters Diessen:

1. Spratelsee.

2. Lentelsee, nahe bei St. Georg.

3. Egelsee bei Ramental, wurde um 1628 oder 1629 in eine Wiese umgewandelt, durch Propst Ivo 1719 und 1720 wieder in einen See umgebaut.

4. Ein neuer See zu St. Georg und Wengen, welchen Propst Hieronymus auf Kosten des Klosters hat anlegen lassen mit Hoffnung auf künftigen Ertrag. (Späterer Beisatz: Der Ertrag ist freilich nicht groß. So lehrt die Erfahrung.)

5. Wenger See. Zu diesem ist zu bemerken: Das Kloster Diessen glaubte auf dem Zeller See gegen das Kloster Wessobrunn Ansprüche zu besitzen. Die Herzöge Ernst und Wilhelm haben 1415 den Streit geschlichtet, daß das Kloster Wessobrunn 70 Pfd. S. für das Recht an dem Zeller See zu geben habe. Mit diesem Geld ist der Wenger See hergerichtet worden.

Chronikeintrag. R. A. Diessen Kl. L. 5 f. 222.

#### 87. 1523.

Das Kloster Diessen verkauft das Fischereirecht in der Ammer (Ambre) von dem Platz Kindsgereit bis zur Brücke in Päl dem herzoglichen Hofkammerschreiber Caspar Berndorffer. ---  
Chronikvermerk. R. A. Diessen Kl. L. 5 S. 212/3.



## 88. 1531, März 22.

Nach Aufrichtung der Fischereiordnung vom 15. März des gl. J. läßt Propst Hieronymus von Diessen in Ungewißheit, wie die Ordnung in des Klosters Fischweiden und Bannwassern, im Ammersee, im Geröhrach und an der Ammer gehalten werden solle und wie sich der Richter und Verwalter auf dem Ammersee sich dazu stellen würde, den Herzog durch den Gerichtsschreiber bitten, des Klosters Freiheiten zu schonen, wie sie vom Ahnherrn und vom Vater des Herzogs anerkannt worden sind. Darauf erscheint auf herzoglichen Befehl der Rentmeister im Oberlande im Kloster und besichtigt die Freiheitsbriefe und Zusagen vor der genannten Fischordnung und gibt den herzoglichen Befehl kund, daß das Kloster seine Fischwasser ungeschmälert benützen soll mit Bern, Reusen und anderem Zeug, wie es altes Herkommen ist. Die Fischordnung soll in keinem Punkte die Rechte des Klosters verletzen. — an Mitichen nach dem Sonntag Letare.

Vermerk im Kopb. R. A. Diessen Kl. Lit. 8 f. 28'.

## 89. 1541/49.

Ausgaben und Einnahmen des Klosters Ettal: an den Weiher zu Newen Ryed 24 fl. Rh. 3 β 13 ḡ verbaut; an den Weiher zu Hausen unter dem Wildenberg verbauen lassen 28 fl. 40 ḡ.

Vom Fischer von Sewen (Soyen) eingenommen von zwei Seen, die ihm auf 10 Jahre um die alte Gült gelassen worden sind: 40 fl. Rh.

Fische verkauft zu Newnried und Hawsen „über das auf das Fischen gangen ist“ um 25 fl. Von Fischen zu Seehausen eingenommen jährlich: 6 fl., macht 54 fl.

R. A. Ettal Kl. L. 36.

## 90. 1556, Nov. 9.

Die Räte des Herzogs Albrecht bestätigen in einer Streitsache zwischen dem Propst zu Bernried, dem Dechant und Kapitel zu Habach und ihren Hintersassen zu Jenhausen einerseits und Conrad Braun andererseits wegen einer Fischgrube, die dieser auf seinem Leibgeding gut gemacht, auf Beschwerde der genannten Hintersassen die frühere Verfügung des Pflegers von Weilheim, daß die Fischgrube weggeschafft werden müsse; sollte aber der Inhaber sich darob beschwert fühlen, so soll auf seine Kosten

Augenschein genommen werden; würde er sich aber zu Unrecht beschwert haben, so soll er einer Strafe verfallen sein. — Registraturvermerk R. A. Habach Kl. L. 55.

## 91. 1568—1590.

Die Diener des Klosters Ettal: ein Fischer muß auf die Ammer schen und darauf sowie auf dem Soyer See fischen, zu Zeiten auch an die „Gejaiden“ gehen; er erhält als Sold 6 fl., einen Hofrock und die Kleidung eines Hofgesellen; für die Posten erhält er Wasserstiefel. (Es folgen genaue Rechnungen über die Ansprüche des Fischers.) Den 18. März 1589 ist mit dem gew. Fischer Caspar Rieger abgerechnet worden und Thoma Sieß unter den gleichen Entlohnungen gedingt worden.

„Von Apotegger und Spetzger“ gekauft: Heringe, ein Hundert um 1 fl. 24 kr., Lax, 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd. um 1 fl., 7 Scheit Stockfische um 1 fl.

R. A. Ettal Kl. Lit. 41.

## 92. 1572, Aug. 10 — 1573, Aug. 10.

Ausgaben des Klosters Diessen

a) für Fische zur Weiherbesetzung und zum Küchenbedarf:	
	208 Pfund Setzlinge von Hans Schwartz gekauft, 2 Pfd. für
	17 kr. macht . . . . . 29 fl. 3 β 8 ⸏
	730 Hechtsetzlinge auf 3 mal . 16 „ — „ — „
1573, Jan. 26:	107 Nerfling- u. 47 Schiedsetzlinge durcheinander . . . 3 „ — „ — „
„ März 21:	Hechten- und Schiedsetzlinge, auch Speisfische durcheinand. 7 „ 1 „ 20 „
1572, Aug. 19:	204 Pfund Speisfische in die Weiher, 1 Pfd.: 5 ⸏ . . . 4 „ 6 „ — „
1573, Jan. 4:	718 Pfund Speisfische in die Weiher à 7 ⸏ . . . . . 23 „ 6 „ 16 „
	8 Eimer Speisfische, der Eimer zu 8 und 3 kr. . . . . 9 „ 4 „ — „
„ Jan. 18:	164 Pfd. Speisfische, 2 Pfd. zu 3 kr. . . . . 4 „ — „ 21 „
„ Mai 31:	100 Pfd. Speisfische, 1 Pfd. 7 ⸏ 3 „ 2 „ 10 „

## Sied- und Backfische das ganze

Jahr über . . . . . 107 „ 2 „ 19 „ 1 h.

Sa.: 208 fl. 6 β 10 ℥ 1 h.

## b) für Fastenspeisen:

1572 Von Alexander Schötl in München gekauft:

1 Tonne Heringe . . . . . 17 fl. 3 β 15 ℥  
 35 Scheit Stockfische, 7 zu 1 fl. . . . . 5 „ — „ — „  
 200 Blateisen, 100 St. z. 1 fl. 3 kr. 15 ℥ . . . . . 3 „ — „ — „  
 50 Pfund Lachs, 1 Pfd. zu 28 ℥ . . . . . 6 „ 4 „ 20 „

1573 von Jörg Hofsteter in Landsberg gekauft:

600 Heringe, 100 St. zu 2 fl. 45 β . . . . . 16 „ 3 „ 15 „  
 60 Scheit Stockfische, 8 zu 1 fl. . . . . 7 „ 3 „ 15 „  
 200 Plateisen, 100 zu 1 fl. 18 β . . . . . 2 „ 4 „ 6 „  
 50 Pfd. Lachs, 1 Pfd. zu 9 β . . . . . 7 „ 3 „ 15 „

## c) für Besoldung der Angestellten:

für den Fischmeister . . . . . 10 fl.

„ „ Bachhüter . . . . . 6 „

Diessen Kl. Lit. 1 f. 302 ff.

93. 1573, Aug. 10. — 1574, April 11.

## Ausgaben des Klosters Diessen

## a) für Fische in die Küche und in die Weiher:

1574, Jan. 15: 300 Pfund Speisfische in das  
 kleine Thal, 1 Pfd. zu 7 ℥ . . . . . 10 fl. — β — ℥  
 275 Pfd. Speisfische, auf 3 mal,  
 in die 2 Wenger Seen . . . . . 10 „ 1 „ 8 „  
 1574, Febr. 28: 37 Pfd. Schiedsetzlinge in die  
 2 Wenger Seen, das Pfd. 6 kr. . . . . 3 „ 4 „ 27 „  
 71 Pfd. Nerflingsetzlinge in die  
 Wenger Seen, 1 Pfd. zu 6 kr. . . . . 7 „ — „ 21 „  
 Sied- und Bachfische . . . . . 58 „ 3 „ 1 „ 1 h.  
 Fische und Krebse, durch den  
 Kellner gekauft . . . . . 10 „ 2 „ 27 „ 1 „

Sa.: 99 fl. 5 β 25 ℥

## b) für Fastenspeisen:

1574, Febr. 20: Von Augsburg 400 Heringe . 10 fl. — ß 15 ⸏  
 30 Scheit Stockfische, 1 Pfund  
 zu 10 kr. . . . . 5 „ — „ — „  
 200 Plateisen . . . . . 3 „ 3 „ 15 „  
 50 Pfd. Lachs, 1 Pfd. zu 9 kr. . 7 „ 3 „ 15 „

## c) für Besoldung der Angestellten:

für den Fischmeister . . . . 10 fl.  
 „ „ Bachknecht u. Pfender 6 „

— Diessen Kl. Lit. 1 f. 342.

94—195. 1573—1586.

Besetzung und Abfischen der Weiher des Stiftes Polling. (Diese Regesten stellen den Inhalt des „Vischbuechs“ des Klosters Polling dar; es umfaßt den Zeitraum von 1573—1669. Wegen seines Umfanges ist im Rahmen dieser Arbeit nur ein Teil registriert, jedoch so viel, daß ein Bild von der ausgedehnten Fischereiwirtschaft dieses Stiftes gewonnen werden kann. — Signatur: Polling Kl. Lit. 196.)

94. 1573, Sept. 30. Aus dem Rormoser W. werden 350 Karpfensetzlinge in den großen Deymeriedw. eingelassen.
95. —, Okt. 3. Aus dem Weiherl zu St. Wolfgang und dem Jegersgrüble werden in den Gresleweiher ungefähr 4000 Karpfenbübeln<sup>1)</sup> eingesetzt.
96. —, Okt. 13. In den Egeriedw. werden 1 Banzen Speisfische und einige Hechtl und Nerflinge, sowie aus dem Greslew. 550 Karpfensetzlinge eingeworfen. Im großen Kaltenmosw. werden gefangen 1 Ct. 7 Pfd. Hechte, 7 Ct. Karpfen, 2 Ct. Prexen<sup>2)</sup>, 3 Ct. 37 Pfd. Bachfische<sup>3)</sup>; eingesetzt wird viel Speis und bei 600 Hechtsetzlinge.
97. 1574, März 25. In den großen Kaltenmosw. werden 30 Rutln aus dem Ammersee auf Probe eingelassen.
98. —, März 28. Im kleinen Aichholzw. werden 2000 Setzlinge gefangen und hievon 700 in den großen Kaltenmosw. eingelassen.

<sup>1)</sup> ganz kleine Karpfen. — <sup>2)</sup> Brähsen. — <sup>3)</sup> Fische zum Backen.

99. 1574, März 29. In den kleinen Aichholzweiher werden 300 Bübeln eingesetzt.
100. —, Juli 26. In den großen Kaltenmosw. werden 400 Krebsen, die von Seehausen für 2 fl. erkaufte wurden, auf Probe eingesetzt.
101. —, Okt. 5. Im großen Nußbergerw. werden gefangen 4 große Waller, wovon einer 13 Pfd., die andern 7—8 Pfd. wiegen, 4 Ct. Siedhechte, 2 Ct. Prexenplecken<sup>1)</sup> und Bachfische, 550 „leibige“ Karpfen, zu 2 Pfd., wovon dem Sohn Lienharts von Hersching 17 Ct. abgewogen, die übrigen zum Haushalt verwendet werden. Dagegen wurden von dem Einsatz über 100 Setzhechtl nicht gefangen, auch wenig Speis. In der Grube werden 150 Karpfen, aber keine Bachfische gefangen; eingeworfen werden wieder 80 Hechtsetzlinge und 100 Prexenplecken. Der Ertrag brachte 145 fl. ein („Deo omnipotenti laus et gloria“). Von Dessen wurden in den 3 vorausgegangenen Jahren über 1000 Nerflinge in alle Weiher gesetzt, aber nur im Ottsee und Rormosw. sind sie gewachsen. (Der Schreiber vermutet, daß sie auch im Greslew. wachsen würden, hat aber noch keinen Versuch gemacht.) — Aus dem Schwabw. werden in den Hepbergerw. 150 Brexenplecken geworfen, die auf künftige Fastenzeit auszufischen sind.
102. 1574, Okt. 20. Aus dem Rormosw. werden 2 Schaff Pügl-Speis<sup>2)</sup> in den großen Kaltenmosw. eingelassen, 1200 Karpfensetzlinge in den großen Nußbergerw.
103. 1575, Jan. 17. Aus dem Ammersee werden in den großen Nußbergerw. 100 Hechtsetzlinge und 1 Ct. 54 Pfd. Speisfische eingeworfen.
104. —, März 6. Aus der Ammer werden in den großen Kaltenmosw. 50 Altlinge, aus dem kleinen Weiherl 20 Bübeln, von Zellsee 4 Walfischle eingesetzt.
105. —, Apr. 8. Aus dem Hepbergerw. werden gefangen 180 kleine Karpfen, wovon 1 $\frac{1}{2}$  Ct. verkauft werden, und  $\frac{1}{2}$  Ct. Brexen, wovon 2 Schaff in den großen Nußbergerw. geschüttet werden, und 19 Pfd. Hechte, die jedoch nicht gewachsen sind.

---

<sup>1)</sup> Blecke. <sup>2)</sup> kleine Weißfische.

106. 1575, Apr. 15. Im Greslew. werden 700 Karpfensetzlinge gefangen und hievon 200 in den großen Nußbergerw., 300 in den Schwabw. und 200 in den Hepbergerw. eingesetzt werden, ferner 1500 Bübeln, wovon je 300 in den Rormos- und Hachenrainw. getan werden; ungefähr 1000 Bübeln verbleiben im Greßlew.
107. —, Apr. 16. Aus dem Greslew. werden in den großen Nußbergerw. und Hepbergerw. je 200 Karpfensetzlinge eingeworfen.
108. —, Apr. 18. Von Diessen werden 300 Setzhechtl und 1 Ct. Haselspeis in den großen Nußbergerw. geworfen, ferner noch 150 Setzhechtl, in den Heßbergerw. 50 Hechtl und  $\frac{1}{2}$  Eimer Speis.
109. —, Apr. 28. In den großen Nußbergerw. werden 270 Karpfensetzlinge aus dem großen und 200 aus dem kleinen Aichholzweiher eingeworfen.
110. —, Mai 8. In die kleine Kaltenmosgrube werden 7 Laichkarpfen eingesetzt.
111. —, Mai 15. In den kleinen Aichholzweiher werden 7 Laichkarpfen gesetzt.
112. —, Aug. 18. Aus dem kleinen Kaltenmosw. werden 700 Bübeln in den Greslew. eingesetzt, nach 2 Tagen noch 300.
113. —, Aug. 29. Aus dem Jegersgrüble werden in den Greslew. 350 Bübeln eingesetzt, 2 Tage darauf 700.
114. —, Aug. 30. Aus dem kleinen Aichholzw. werden 10 Karpfen und 400 Bübeln, welche in den Greslew. gebracht werden, sowie ziemlich schöne Speis- und Bachfische gefangen.
115. —, Sept. 2. Aus dem Jegersgrüble werden in den Greslew. 1100 Bübeln getan. Schließlich werden 300 mehr ausgefischt, als seit der Zeit vom 15. April 1575 eingesetzt worden sind, so daß der Ertrag 4800 Stück beträgt.
116. —, Okt. 4. Im Greslew. werden 280 Karpfen (= 5 Ct.), 1 Ct. Hechte und 1 Ct. Bachfische gefangen; es wird ziemlich viel Speis eingelassen, außerdem aus dem Streitbergw. 1 Banzen Speis.
117. —, Okt. 17. Aus dem Rormosw. werden in den kleinen Aichholzw. fast 400 Bübeln, in den Hachenrainw. 950 und in den Hepbergerw. 150 Karpfensetzlinge eingelassen.

118. 1575, Dez. 14. Aus dem Ammersee werden 50 Hechtl in den großen Kaltenmosw. eingesetzt.
119. 1576. Randvermerk (beim Egeriedweiher): Anno 76 male sumus piscati. O fures! o mores! o opera perdit!
120. 1576, vor Mai 5. Aus dem Bernriederw. werden 200 Karpfensetzlinge in den großen Nußbergerw. eingeworfen, im ganzen 17 $\frac{1}{2}$  Hundert, ferner 500 Hechtsetzlinge.
121. —, März 9. Im Greslew. werden 900 Setzlinge gefangen, wovon 450 in den Egeriedw. und 450 in den großen Aichholz. getan werden. Außerdem werden hieraus 1600 Bübeln in den Rormosw. gebracht. Etliche Hundert kleine Bübeln werden wieder in den Greslew. eingelassen.
122. —, März 10. Von Bernried (Kloster) werden 200 Karpfensetzlinge gekauft und in den großen Nußbergerw. geworfen.
123. —, März 17. Aus dem Hacherainw. werden 1600 Setzlinge gefangen und in den Streitbergerw. geworfen, 600 weitere Setzlinge werden in den Gleslew. eingesetzt, außerdem wird ein Schaff voll Grundln ausgefischt. 70 Setzlinge werden wieder eingelassen.
124. —, März 28. Aus dem großen Deymeriedw. werden nur 41 Karpfen gefangen. Der Weiher soll daher öd stehen bleiben, da die Besetzung vergeblich wäre.
125. —, März 29. Im Egeriedw. werden 400 „gar spöttlich kleine Karpfen“, gar keine Nerflinge, 2 große Walchen zu 8 Pfd., 40 Pfd. Hechte und 1 Ct. Bachfische gefangen. Es wird viel Speis, die im Kalter aufbehalten war, und 80 Speishechtl eingelassen werden. Nerflinge sollen nicht eingesetzt werden.
126. —, Apr. 9. Aus dem Greslew. werden 450 Karpfensetzlinge in den Egeriedw. eingesetzt.
127. —, Mai 5. In den großen Nußberger, in den Bernrieder und Schwabweiher werden 1 Ct. Plateisen aus Diessen auf Probe eingeworfen.
128. —, Mai 17. In den kleinen Kaltenmosw. werden 7 Laichkarpfen eingelassen.
129. —, Sept. 22. Aus dem kleinen Kaltenmosweiherl bei St. Wolfgang werden 1200 Bübeln in den Gresleweiher eingesetzt.

130. 1576, Okt. 7. Nach Abfischen des Greslew. werden 1300 Bübeln aus dem Weiher zu St. Wolfgang dareingesetzt.
131. —, Okt. 9. Aus dem großen Kaltenmosw. werden gefangen 4 Ct. Karpfen, 9i Pfd. Hechte,  $\frac{1}{2}$  Ct. Bachfische, 4 ziemlich gewachsene Walfischeln, ca. 30 Nerflin, die aber nicht gewachsen sind. Von den eingesetzten Ritln wurde nicht eine ausgefischt. Eingelassen wird viel Speis und wenige Hechtl. 1300 Bübeln werden in den kleinen Kaltenmosw. eingeworfen, die später wieder herausgefangen werden.
132. —, Okt. 31. Aus dem Rormosweiher werden 800 Bübeln in den Hacherainw. eingesetzt.
133. 1577, März 30. Im Hacherainweiher gibt es ein lustiges Fischen; es werden gefangen 880 Setzlinge, welche in den Rormosw. und 353 Setzlinge, welche in den oberen Deimeriedw. gesetzt werden, ferner 1 Maß Grundln. Der Weiher wird wieder zugestoßen, aber nichts hineingelassen.
134. —, Apr. 12. Aus dem Greslew. werden gefangen 200 schöne Karpfensetzlinge und zu St. Wolfgang eingesetzt, später 1200 Bübeln, welche in den Rormosw., und 2 Schaff voll Bübeln, welche in den Hacherainw. eingelassen werden; ein großes Schaff voll Bübeln wird wieder in den Greslew. eingeschüttet; 5 Laichkarpfen aus dem Greslew. werden in den Kaltenmosw. eingesetzt.
135. —, Mai 17. Ca. 100 Hechtsetzlinge aus Diessen werden in den großen Kaltmosw. eingelassen.
136. —, Okt. 1. Aus der kleinen Grube beim Nußbergerw. werden 500 kleine Karpfen gefangen, ferner 11 Ct., die dem Fischer abgewogen, und 200 Karpfen, die nach Hause geführt werden, 300 Hechte, 3 Ct. 18 Pfd. Karpfen, 4 Ct. Bachfische, fast lauter Plecken. Eingelassen wird viel Speis, 70 Hechtl, 100 Karpfen. Der Erlös macht 122 fl.
137. —, Okt. 22. In den großen Kaltenmosw. werden 200 Setzlinge aus dem Rormosw. eingelassen.
138. 1578, März 24. Im Hacherainw. werden 1300 Bübeln und 315 Setzlinge gefangen und letztere in den großen Nußbergerw. eingesetzt. Einige Bübeln werden wieder eingelassen.
139. —, Apr. 2. Aus dem Greslew. werden 350 Karpfensetzlinge



- gefangen und tags darauf in den großen Nußbergerw. eingesetzt. 800 Bübeln werden wieder eingelassen.
140. 1578, Apr. 18. In den großen Kaltenmosw. werden 100 Brexblecken von Harsee und 30 Hechtsetzlinge aus dem Egeriedweiher eingesetzt.
141. —, Mai 6. Im Aichholzweiher werden 42 Laichkarpfen ausgefischt und hievon 5 in den Kaltenmosw., 5 in den Greslew., 5 in den Stadlerw. und 5 in den Rormosw. eingesetzt.
142. —, Aug. 26. Aus dem Laichweiherl zu Stadl werden 900 Bübeln in den Hacherainw. eingelassen.
143. —, Sept. 20. Im Egeriedw. werden 400 kleine Karpfen, darunter nur einer 4 Pfd. wiegt, etliche Hechte und ziemlich viel Bachfische gefangen. Dareingelassen wird viel Speis und wenig Hechte.
144. —, Nov. 6. In den kleinen Aichholzw. werden eingesetzt 19 Walifischl (Waller) aus dem Rormosw., 3 Schaff Pügl und 4 Laichkarpfen. Aus dem Rormosw. werden ferner 270 Karpfensetzlinge in den Egeriedw. und 400 in den großen Nusbergw. eingeworfen; in diesen kommen auch 134 schön gewachsene Hechte aus Diessen.
145. —, Nov. 28. Aus dem Bernriedw. werden 1000 Karpfensetzlinge in den Hacherainw. geworfen.
146. —, Dez. 20. In den Glesleweiher werden 200 Krebse eingesetzt. (Späterer Beisatz: „Ist nichts“.)
147. 1579, März 9. Im kleinen Aichholzw. werden 4 Karpfenlaicher, 44 Karpfensetzlinge, 5 Wallerlen, 1 Banzle Pügl gefangen.
148. —, März 13. Im Gleslew. werden 550 Karpfen, 100 Hechte, 50 Setzhechtl und 30 Pfd. Bachfische gefangen; es wird wenig darin gelassen; aus dem großen Aichholzweiher wird ein Banzen Speis eingesetzt.
149. —, März 26. Aus dem Hacherainw. werden 1200 Karpfensetzlinge in den Rormosw. und 300 in den Streitbergw. gebracht; ein Schaff voll Bübeln wird wieder eingelassen, außerdem 5 Laichkarpfen vom Wengsee zu Diessen.
150. —, März 30. Im Greslew. werden gefangen 800 Setzlinge und 5 Laichkarpfen; 600 Bübeln werden hineingelassen.
151. —, April 11. Aus dem kleinen Aichholzw. werden in den

- Greslew. 500 Bübeln eingesetzt, außerdem 5 Laichkarpfen.
152. 1579, Apr. 18. Von Aideriedt werden 80 Pfd. Haselspeis, „gar reinig“ in den großen Nußbergw. geworfen.
153. —, Juni 29. In den kleinen Aichholzweiher werden 9 Laichkarpfen, später deren 30 aus dem Weiher zu St. Wolfgang eingesetzt.
154. —, Sept. 22. Aus dem Rormosw. werden in den Gleslew. 400 Setzlinge und von St. Wolfgang 1 Banzen Speis und 100 Hechtl eingeworfen.
155. —, Okt. 2. Im großen Kaltenmosw. werden gefangen 350 Karpfen (= 4 Ct.), 91 Pfd. Hechte, 1 Ct. Bachfische. 1 Banzen Speisfische und bei 1100 Hechtl kommen in den Gleslew. und Aichholz., etliche Hechte und viele Speisfische werden wieder in den Kaltenmosw. eingelassen.
156. 1580, Apr. 7. Im Hacherainw. werden 31 Karpfensetzlinge gefangen und in den großen Kaltenmosw. zu St. Wolfgang gebracht, hier werden außerdem 340 Karpfensetzlinge aus dem Greslew. und 46 Hechtsetzlinge eingelassen.
157. —, Herbst. Aus dem Weiher zu St. Wolfgang werden in den Greslew. 1300 Bübeln eingesetzt.
158. —, Sept. 19. Aus dem großen Nußbergw. werden 579 Karpfen zu 3 Pfd. gefangen; hievon werden dem Fischer 9 Ct. abgewogen, das andere wird, da Herzog Ferdinand gelegentlich der Hirschjagd im Kloster beherbergt wird, verzehrt. Ferner werden gefangen 688 Hechte, wovon 2 Ct. dem Fischkäufel abgewogen werden, 1 Ct. Bachfische, das übrige wird alles ins Kloster geführt und verzehrt. In der Grube werden nur 17 Karpfen gefangen; eingelassen wird viel Speis, später 180 Setzhechte, ferner aus dem Bernriederw. 100 Hechte und 105 Brexenblecken.
159. 1581, März 14. In den Gleslweiher, welcher den Winter öd gestanden hat, werden 2600 Karpfensetzlinge eingeworfen.
160. —, März 21. Aus dem Hacherainweiher werden 1300 Karpfenbübeln gefangen und in den Gleslew. deren 400, sowie 4 Karpfenlaicher getan, desgl. in den Greslew. 400 Bübeln; 600 werden im Hacherainw. belassen.
161. 1582, März 20. Aus dem Rormosw. werden in den Egeriedw.

- 350 Karpfensetzlinge eingelassen. (Späterer Vermerk: Vacat.)
162. 1582, März 26. Aus dem großen Kaltenmosw. werden 242 Karpfen zu 2 und 3 Pfd., 216 Hechte und nicht gar viele Bachfische gefangen. Eingelassen werden 170 Setzhechte und viele Speis. Von dem Fang werden in den großen Aichholzweiher 100 Hechte und ein Banzen voll Speis eingesetzt.
163. —, März 27. Dem Fischkäufel werden zu kaufen gegeben 3 Ct. Karpfen, 1 Ct. Hechte für 28 fl.
164. —, Mai 11. Von Diessen wird 1 Ct. Püggel gekauft und in den großen Kaltenmosw. eingesetzt.
165. —, Okt. 2. Aus dem Stadlweiher werden wohlgewachsene Hechte in den großen Kaltenmosw. eingelassen.
166. 1583, Febr. 18. Aus dem großen Nußbergerw. werden 600 Karpfen zu ca. 2 Pfd. und ungefähr 320 Hechte und  $2\frac{1}{2}$  Ct. Bachfische gefangen. Hievon werden an Jörg von Hersching verkauft 8 Ct. Karpfen für 50 fl., 2 Ct. Hechte für 22 fl., 2 Ct. 10 Pfd. Bachfische für 10 fl.
167. —, März 10. Aus dem Greslew. werden 450 Karpfensetzlinge in den großen Kaltenmosw. eingesetzt.
168. —, April 8. Im Gleslew. werden 1800 Karpfensetzlinge gefangen, 250 bleiben darin.
169. —, April 11. Im Hacherainw. werden 3500 Karpfensetzlinge gefangen; 1000 Bübeln werden wieder hineingelassen.
170. —, Mai 2. In den Aichholzw. werden 230 ziemlich große Karpfensetzlinge eingeworfen.
171. —, Nov. 8. Im Gleslew. werden 60 schöne Setzlinge und viel Bübeln gefangen, die in den großen und kleinen Aichholzweiher gesetzt werden. In den Gleslew. werden etliche Hundert Bübeln eingeworfen.
172. —, Nov. 10. Aus dem Rormosw. werden 300 Karpfen in den großen Deimenriedw. eingesetzt, 1000 Setzlinge in den großen Nußbergerw. Aus dem Gresleweiher werden 60 Karpfensetzlinge in den großen Nußbergerw. eingesetzt.
173. 1584, März 3. Aus dem Bernriederw. werden in den großen Nußbergerw. 280 Hechtl und 2 Schaff voll Plecken eingesetzt.
174. —, März 27. Der gleiche Fang wie 1583, Apr. 11,

175. 1584, April 1. Aus dem Hacherainw. werden 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Tausend Bübeln in den Gleslew. eingesetzt. Aus dem Pollingerriedw. werden 300 Karpfen in den großen Nußbergw. eingeworfen.
176. —, April 11. Im Aichholzw. werden gefangen 100 schöne Karpfensetzlinge, 1 Hecht bei 5 Pfd., 2000 Karpfenbübeln; eingelassen werden ungefähr 1000 Bübeln, welche nächsten Herbst auszufischen sind. 600 Karpfenbübeln aus dem kleinen Aichholzw. werden in die Gumpenau zu Harsee getan, 700 in den Hacherainw., 100 in den großen Nußbergerw.
177. —, April 21. In den Aichholzweiher werden 80 Setzhechte von Diessen gebracht.
178. 1585, März 15. Im kleinen Aichholzw. werden 35 Setzhechtl, 37 gute Siedhechte, 31 Karpfensetzlinge und viele Speis gefangen.
179. —, März 26. Aus dem großen Kaltenmosw. werden 350 Karpfen zu 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd., 2 Waller, ziemlich viel Hechte und Bachfische und viel Speis gefangen und hievon in den Streitbergerw. eingesetzt 100 Setzhechtl und 1 Banzen Speis, in den obern Aichholzw. 100 Setzhechtl und 1 Banzen Speis; in den ausgefischten Weiher kommen 200 Setzhechtl und viel Speis.
180. —, April 14. Aus dem Greslew. werden 6200 Karpfenbübeln und 1 Schaff voll Speisfische gefischt. 4000 Bübeln werden wieder eingelassen.
181. —, April 15. Aus dem Greslew. werden 1000 Bübeln in den kleinen Aichholzw., 2000 in den Hacherainw., 3200 in den großen Kaltenmosw. eingeworfen.
182. —, April 30. Im Gleslew. werden 700 Karpfensetzlinge, wovon 350 in den Egeriedw. verbracht werden, 1 Banzen voll schöne Püggel oder Plateisen, und 4 Laichkarpfen gefangen. Etliche Karpfensetzlinge werden wieder eingeworfen.
183. —, Mai 4. Im kleinen Aichholzw. werden 1150 Karpfenbübeln gefangen und hievon 500 in den Gleslew., 100 in die Gumpenau zu Harsee gebracht.
184. —, Sept. 9. Aus dem Rormosw. werden in den kleinen Aichholzw. 2 Banzen voll Speis, meist Schleien und Pla-

teisen, und darunter etliche Karpfenbübeln eingelassen, welche auf künftige Fasten wieder ausgefischt werden sollen.

185. 1585, Sept. 29. Aus dem Wengsee werden in den Greslew. 10 Laichkarpfen eingesetzt.
186. —, Okt. 10. Aus dem Stadlw. werden in den Egeriedw. 1 Banzen Speis und etliche Setzhechtl, in den Gleslew. 53 Setzhechtl und 1 Schaff voll Speisfische eingelassen.
187. —, Okt. 11. Aus dem Stadlw. werden 50 schöne Setzhechtl in den großen Kaltenmosw. eingesetzt.
188. —, Okt. 16. 500 Karpfensetzlinge von Diessen werden in den kleinen Aichholzw. eingelassen.
189. —, Nov. 11. In den kleinen Aichholzw. werden 40 Krebse eingelassen.
190. 1586, Apr. 1. Von Diessen werden in den Hacherainw. 350 Hechtl (für 7 fl.) eingesetzt und aus dem Aichholzweiher 2 Banzen Speis. In den großen Nußbergerw. werden 135 schöne Hechte aus dem kleinen Aichholzw. eingesetzt.
191. —, Apr. 29. Aus dem Hacherainw. werden nur 30 Karpfensetzlinge gefangen und in den See zu St. Wolfgang eingelassen, die Bübeln und alles Durcheinander, ein ganzer Banzen voll, werden in den Ettlsee geschüttet; die Hechtl sind fast alle umgekommen.
192. —, Mai 6. Aus dem großen Kaltenmosw. werden 1000 schöne Karpfensetzlinge und 45 wohlgewachsene Siedhechte gefangen und fast alle in den Weiher zu Stadl eingesetzt. 5 Laicher und 3 Schleien kommen in den großen Kaltenmosweiher.
193. —, Mai 9. Eingesezt werden in den kleinen Aichholzweiher 5 Laichkarpfen, in den Greslew. 7 Laicher, etliche Hundert Bübeln, 21 Bachferchen, in den großen Kaltenmosw. 400 Karpfensetzlinge, 50 Hechtl, 2 Schaff Speisfische, 5 Laichkarpfen, 40 Prächsenplecken, 3 Waller, 6 Schleien, 3 Ferchen, 3 Plateisen, 5 Schleien, 2 Wallerle, in den Nußbergerw. 80 Siedhechte aus dem See zu St. Wolfgang.
194. —, Mai 10. In den Hacherainw. werden 5 Laichkarpfen eingeworfen.
195. —, Sept. 9. Aus dem kleinen Weiher von St. Wolfgang werden in den Greslew. 1000 Bübeln und 22 Bachferchen eingesetzt.

## 196. 1574.

Ständige Einnahmen des Klosters Ettal: Die 9 Fischer am Staffelsee dienen mit Fischen, die Lechner aber und diejenigen, welche andere Gewässer vom Kloster haben, zahlen 1 fl. 4 β 5 ℥.

Wechselnde Einnahmen: Aus den Weihern zu Seehausen vor Jahren 30 fl., dieses Jahr aber gar wenig, nicht über 7 fl.; außerdem hat das Kloster 2 Weiher, welche öd gestanden und jetzt besetzt sind, aber erst über 3 oder 4 Jahre gefischt werden. Es ist nicht bekannt, was sie ertragen, sie geraten selten gut. Ferner ein Weiher, worin allein der „Loch“ gerät.

Ausgaben für Fastenspeisen: Für Zuckermanteln, Feigen, Lebzelten, Zibeben, Zwetschgen, Häringe, Stockfische: 30 fl. 5 kr.  
R. A. Ettal Kl. L. 37.

## 197. 1576.

Einnahmen des Klosters Diessen aus dem Verkaufe von Fischen:

An Claß Schärde, fürstl. Fischkäuf zu Diessen,  
für die fürstl. Hofhaltung verkauft

12 Centen 83 Pfd. Karpfen, der Centen zu  
6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl., macht . . . . . 83 fl. — β — ℥

An Michl Pränzl zu Seehausen für den Küchen-  
meister verkauft

10 Centen Karpfen, 1 Ct. zu 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl., i. Sa. 65 fl. — β — ℥

Summa der Einnahmen: 148 fl. — β — ℥

Ausgaben des Kl. Diessen

a) für Setzlingsfische:

für Hechte, Karpfen und Huchen . . . . . 53 fl. 6 β 16 ℥ 1 h.

b) für Fastenspeisen:

für Krebse . . . . . 2 fl. 2 β 10 ℥

Diessen Kl. Lit. 1 f. 443 ff.

## 198. 1579—1597.

Herzogliche Seen, Weiher und Fischwasser (im Ammer-  
gebiet), aufgezeichnet unter Herzog Wilhelm V.

Landgericht Landsberg:

1. Ein kleines Weiherl, der Oberhauser, bei dem Ried Ober-  
hausen, nicht weit von Tettenschwang, trägt Küchenfische.

Landgericht Weilheim:

2. Der Ammersee.
  3. Hinter dem Schloß Päl ein Weiherl, namens Alst, zur Erzüglung von Karpfen.
  4. Ein solches Weiherl, der Bauernbach, beim gleichnamigen Dorf.
- Orig. R. A. Finanzgegenstände Nr. 33.

## 199. 1590/99.

Ausgabenverzeichnis für die Diener und Handwerker des Klosters Ettal: Der Fischer muß auf die Ammer sehen und darauf fischen, desgleichen auf dem Soyer See und zu Zeiten an die „Gejaidr“ gehen, der Thoman Sieß von Seehausen erhält 6 fl., einen Hofrock und die Kleidung wie jeder andere Hofgeselle; für die Posten gibt man ihm Wasserstiefel und zwei Ellen Zwilch. (Es folgen einzelne Aufzeichnungen über Reichungen von Geld, Getreide, Tuch und Schuhen.) Er erhielt, als er 1592 die Karpfen von Rottenbuch brachte, 30 kr. 1592 wird Caspar Rieger von Unterammergau angenommen und erhält wie sein seliger Vorfahre 6 fl. Als er 35 Pfund Fische verehrt, werden ihm zum Fischen 300 Angeleisen gekauft für 32 kr. Die Stiefel und Fischerkleidung werden ordnungsgemäß gereicht. Bis Juni 1593 hat dieser 95 Pfd. Ferchen gebracht; 1594 soll er bis zur alten Brücke bei Unterammergau herauf fischen; für 1 Pfund wird ihm 1 kr. gegeben. Mitte Februar wird alljährlich mit dem Fischer bezüglich der Rechnisse und der Fische abgerechnet; auf Hochzeiten und Märkten erhält er jeweils 1—2 fl.

Hans Würmseer, gewester Marstaler, ist den 5. Februar 1591 gedingt worden: er erhält jährlich einen Hofrock, ein Paar Hosen, 2 Ellen herbes und 4 Ellen wirkenes Tuch, ein barchentes Wambs, ein Paar Stiefel und vier Paar Schuhe; er soll fleißig auf das Unterwasser von der Wühr zu Unterammergau bis zur Brücke gen Altenau sehen und darauf fischen; für jedes Pfund Fische, das er zum Kloster bringt, erhält er 1 kr.; außerdem jährlich 5 fl. und allwöchentlich 15 Speisebrote.

R. A. Ettal Kl. L. 42.

## 200. 1597.

Ausgaben des Klosters Ettal: Dem Antonio für 40 Scheidt Stockfische bezahlt 8 fl., für 100 Plateisen 1 fl. 40 kr., für Häringe 7 fl. 56 kr., für Lax 2 fl.

R. A. Ettal Kl. L. 38.

## 201. 17. Jahrh.

Verbote in der Klosterhofmark Raitenbuch: In allen Bächen der Hofmark, sie seien klein oder groß, ist ohne Ausnahme das Fischen verboten.

Kopialbuch R. A., Raitenbuch Kl. Lit. 8.

## 202. 1607—1609.

Das Kloster Ettal hat ein Fischwasser an der Ammer zwischen Fiecht und Krälhof angesprochen, welches das Kloster Polling seit unvordenklichen Zeiten von dem herzoglichen Pfleger zu Rauhenlechsberg gegen jährliches Bestandgeld von 7 fl. 30 kr. innegehabt hat. Dieser hat die Ettalischen Fischer gefangen genommen, der Abt von Ettal aber gab nicht nach. Nachdem die Streitsache am Hofgericht zu München anhängig war, erging ein Recess, wonach der Pfleger von Rauhenlechsberg bei seinem hergebrachten Besitz der Fischereigerechtigkeit an dem strittigen Altwasser belassen werden soll. — Registraturvermerk. R. A. Polling Kl. L. 66.

## 203. 1610—1622.

Ausgaben des Klosters Ettal für Diener und Handwerker: 1. Der Fischer zu Soien: Als solcher wird 1621 Oswald Zwerger wieder gedingt und erhält jährlich als Lohn 10 fl., von jedem Pfund Fische 1 kr., alle Tage 2 Brot. Er soll allen Fischzeug erhalten und sich brauchen lassen, wo man ihn zum Fischen braucht. In anderer Arbeit erhält er für den Tag 5 kr. und jedes 2. Jahr ein Paar Stiefel. 2. Fischer zu Unterammergau ist Caspar Rieger. Er erhält jährlich 5 fl. samt der Kleidung, für 2 Pfd. 3 Speisebrote und wann er im Kloster ist, 6 Brot, für jedes Pfund Fische 1 kr. Er muß auf die Ammer sehen und fischen helfen. 3. Als Fischer zu Altenau wird Mathias Stadtmair im Jahre 1609 angenommen. Er muß auf dem Ammergau vom hohen Steg bis zu „Aschenler“ (Eschelsbach?) fischen, soweit dem Kloster zu fischen zusteht. Er erhält für 1 Pfund Fische 3 kr. und wann er die Fische bringt, 10 Brote oder 3 kr. und 2 Brote zum Essen. — R. A. Ettal Kl. Lit. 43.

## 204. 1612.

Einnahmen des Klosters Ettal: aus Karpfen und Fischen: 111 fl.

R. A. Ettal. Kl. L. 39.



## 205. 1626, April 2. Diessen.

Der Bannmarkt Diessen verkauft an Hartman Reischl, Bürger und Handelsmann zu München, zu dessen Weihern unter den Fischern das „Eck und Fleckl“ der Gemeinde, welches zwischen dem Bach und dem Gemeinen Weg oben an des Bürgermeisters Leschen Garten, unten an die Gemeingassen stoßt. Wenn der Käufer die Weiher räumt, soll er das Abwasser im alten Graben ableiten. Wegen der Weiher soll er 4 Schilling  $\zeta$ , Nachsteuer reichen. — Orig. R. A. Diessen G. U. Nr. 44 f. 4.

## 206. 1628/35.

Dienerbuch des Stiftes Raitenbuch: Als Fischer wird 1628 wiederum Georg Pierling gedingt; er erhält an Geld 9 fl., für den Holzwardienst 2 fl. 16 kr., an Werktagen 6 und an Feiertagen 4 Mittelbrot und wenn er auf die Ammer nach Eschlbach geht 1, und zum Listle 2 Mittelbrot, zu einem Paar Wasserstiefel und zu 7 Paar Schuhen das Leder, zur „Har“ 45 kr.<sup>1)</sup>

Als Fischer-Jung (und wozu man ihn sonst braucht) dessen Sohn Paulus: er erhält 6 fl. — von 1630 an 7 fl. —, täglich 4 Mittelbrot und Leder zu 4 Paar Schuhen, 3 Ellen Kittl und 4 Ellen würcenes Tuch. Zur „Haar“ empfangen 30 kr.<sup>2)</sup>

1634 wird Matheus Pierling als Fischer-Jung gedingt: er erhält 4 fl., im übrigen dasselbe wie sein Vorgänger; 1636 Heinrich Pierling: dieser erhält nur ein Sommer- und Winterkleid und Leder zu 4 Paar Schuhen und 2 Mittelbrot.

Der Jäger erhält von einem Otter 30 (früher 45) kr. Waidrecht.

R. A. Raitenbuch Kl. L. 53.

## 207. 1631.

Stiftbuch des Klosters Raitenbuch: Was das Kloster in Tirol zu reichen hat: Dem Zöllner auf der Töll 1 Zaum, 2 Sporen, 2 Fische und 50 „Täller“; dem Keller- oder Kehlamts-Verwalter zu Meran 2 Sporen und 2 Fische, den Ettaler Bauern zu Mayß (Mais) 2 Sporen und 1 Fisch.

R. A. Raitenbuch Kl. L. 33.

<sup>1)</sup> 1631: pro arrha 30 kr., 1633: 24 kr., 1634 16 kr.

<sup>2)</sup> Von 1630 an 24 kr.

208. 1648.

Diener und Ehehalten im Kloster Diessen und deren jährlicher Lohn:

1 Fischmeister . . . . . Kost und 40 fl.  
 1 Fischerknecht . . . . . 20 fl.  
 1 Bach- und Seehüter oder Wassermeister 15 fl.  
 R. A. Diessen Kl. Lit. 3 f. 63'.

209. 1653/55.

Fischwasser des Heilig-Geist-Spitals zu Weilheim:

Dietlsee (Diethhofener See), 15 Tagwerk, liegt ganz in den Gründen des Spitals und ist Georg und Martin Eubetsrieder, Vater und Sohn, auf Lebenszeit gegen eine Gilt von 8 fl., an Catharinentag fällig, überlassen.

R. A. Weilheim G. L. 44, fol. 82.

210. 1660.

Graf v. Törring ersucht das Kloster Polling um 100 zum Laichen taugliche Ferchen, um damit seine Ferchenweiher besetzen zu können.

Registraturvermerk. Polling Kl. L. 66.

211. 1665, Juli 18.

Güterbeschreibung des Gerichts Weilheim: Rieden am Stafelsee: Baltasar Fischer besitzt u. a. ein Fischwasser, nach Ettal stiftbar. Anton Fischer, jetzt Joseph Schrefferl hat u. a. Nutznießung an genanntem Ettalischen Fischwasser. – R. A. Weilheim G. L. 2 f. 139.

212. 1673.

Besoldung der Diener im Kloster Diessen:

Ernestus Ernst, Fischmeister . . . . 40 fl.  
 Kern . . . . 1 $\frac{1}{2}$  Scheffel  
 Roggen . . . . 1 $\frac{1}{2}$  „  
 Gersten . . . . 1 $\frac{1}{2}$  „  
 Sebastian Gastl, Fischerknecht . . . . 20 fl.  
 Kern . . . . 4 Metzen  
 Roggen . . . . 4 „  
 Gersten . . . . 4 „

Wolf Vischer, Bachhüter . . . . . 15 fl.  
 Kern . . . . . 3 Metzen  
 Roggen . . . . . 6 „  
 Gersten . . . . . 6 „

R. A. Diessen Kl. Lit. 3 f. 83'.

213. 1674—1682.

Es bestehen Streitigkeiten zwischen dem Kloster Polling und den Bewohnern von Peitting wegen der Holzflößerei auf der Ammer. Der Propst Claudius zu Polling bestreitet die Berechtigung zur Holztrift auf der Ammer wegen der Fischereigerechtigkeit des Klosters. Es ist aber kein hierauf bezügliches Privileg zu finden. Schließlich erhebt der Propst keinen Widerspruch gegen das Holzflößen mehr, verlangt aber, daß die Trift zur Zeit des Fischlaichs nicht geschehen dürfe. — Registraturvermerk. R. A. Polling Kl. Lit. 66

214. 1685.

Das Kloster Polling erinnert die Bürger und den Rat zu Weilheim, daß sie ihren Ammermüllern die Versetzung der Fischstraße und die Erhöhung ihrer Wühre untersagen sollen. — Registraturvermerk. R. A., Polling Kl. Lit. 66.

215. 1690.

Ausgaben des Stiftes Raitenbuch:

Wenn die Fische „angingen“, hat man früher im Jahr 200 bis 300 fl. daraus erlöst; für 1690 aber nur 264 fl. Die Ausgabe für die Weiher bedeutet manches Jahr wenig; wenn aber ein Docken einzulegen oder am Wühr etwas zu bauen ist, macht es Unkosten von 50—100 fl. Was das Kloster an sonstigen Fastenspeisen vonnöten hat, beläuft sich auf 250—300 fl. Beim Weiherfischen ergeben sich außerdem folgende Unkosten: wenn man einen großen Weiher fischt, gibt man den Jägern, damit sie auf dem Wühr wachen können, 1 „Pönzlein“ Bier, Mittllaible, Thönmehl und 1½ Pfd. Schmalz, damit sie nachts und morgens kochen können. Ihnen und jedem Mithelfer, auch den Fuhrleuten wird ein Mittelbrot und Branntwein gegeben. Nach dem „Fischet“ erhalten die Jäger und Beihelfer zu essen Fleisch und Fische, auch genügend Bier. Wenn man kleine Weiher fischt, gibt man dasselbe, jedoch nach dem Fischen im Kloster nur die tägliche Kost, wohl

aber bisweilen Bier zum Essen. In die „Fischeter“ müssen fahren: diesseits des Wassers (Ammer) Augustin Schnaidtberger von Ache und Matheus Schlaich ab der Schöneegg, jenseits des Wassers Balthasar Schuester von Pöbing.

R. A. Raitenbuch Kl. L. 55.

216. 1692.

Dienerbuch des Stiftes Polling: Die Fischer erhalten als jährliche Besoldung 7 fl., wöchentlich 21 Schwarzbrote, jährlich Leder zu 3 Paar Schuhen und 1 Paar Stiefel. Wenn sie aber auf der Lachen fischen oder auf den Schwaigen, so daß sie nicht zum Essen kommen können, so gibt man ihnen etwas Mehl und schwarze Laibl tags vorher. Sonst essen sie im Dienerstübl; an heiligen Zeiten erhalten sie im Konvent einmal Fleisch, 1 Maß Bier, 1 schönes Laibl wie die andern im Dienerstübl. An Getreide bekommen sie je 3 Maß Korn und Roggen und 6 Maß Gerste. Der Fischerknecht erhält dasselbe außer Getreide. Für jede ganze Fischehrung soll von H. Kheller gegeben werden: 7, für die Gült- oder Gallirenken 2 Stück Schwarzbrot.

R. A. Polling Kl. Lit. 82 f. 64.

217. 1693 ff.

Dienerbuch des Klosters Raitenbuch:

1693 ist Simon Göbhardt als Fischer angenommen worden: er erhält 12 fl., Leder zu 1 Paar Stiefel und 3 Paar Schuhen, täglich 3 Mittelbrot und wenn er nicht zum Mittagessen kommen kann, für das Essen 2 Mittelbrot, den Tisch im Gesellenstübl, für jedes Pfund Fische, die er in der Ammer oder in Bächen fängt, 2 kr. und von der Maß Pfrüllen auch 2 kr. Wenn er mit Fischen umgeht oder ein Legl voll Fische bringt, soll ihm ein Trunk Bier gegeben werden. Er muß nicht bloß fischen und stricken, sondern sich auch beim Lerchen- und Vögelfang brauchen lassen, desgleichen mit auf den „bsuch gehen“. Er hat die Aufsicht über die Weiher und muß bei Besetzung derselben beihelfen.

R. A. Raitenbuch Kl. L. 57 und 54 f. 135.

218. 1693-1789.

Dienerbuch des Klosters Raitenbuch:

Als Fischer erscheinen nacheinander: Simon Göbhardt,

Mattheus Feichel, Bartlme Schwarz, Josef Clammer, Gottlieb Singer, Stephan Öttl, Matheis Scherti, Sebastian Raimzahner, Josef Ernst, Johann Bückl. Die Besoldung bleibt dieselbe wie 1693. (S. 1693.)

R. A. Raitenbuch Kl. L. 56.

219. 1719.

Das Kloster Diessen (Propst Ivo) kauft die Hofmark Päl mit allem Zubehör, darunter auch das Fischereirecht in der Ammer, von Mar. Franc. von Berndorf. — Chronikvermerk. R. A. Diessen Kl. Lit. 5 S. 212.

220. 1728.

Jährliche Besoldung der Bedienten im Kloster Diessen an Geld (ohne Getreide):

2 Fischer, jeder . . .	30 fl.
Fischerknecht . . .	15 fl.
Bachhüter . . . . .	15 fl.

R. A. Diessen Kl. Lit. 3 f. 230.

221. 1746.

Stiftregister des Klosters Ettal: Michael Andree (später Antoni Michl Sojer) gibt vom Fischlehen Seehausen jährlich 117<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund Fische. Dasselbe geben von ihrem Lehen jährlich

Josef Fischer (Andre Gebhard, später Josef Marx).

Mathias Will (später Michael, später Martin).

Mathias Andree (später Lorenz, wieder später Andreas Zwerger).

Simon Zwerger (Nedaid, Josef Raich), Fischmeister.

Michaei Zwerger (später Leonhardt Andre, später Sebastian Andre).

Martin Weiß (später Antoni).

Niclas Sieß (Caspar).

Joseph Andree (Bartlme, Benedict).

Die sämtlichen Lehenfischer liefern von St. Johanni bis auf St. Galli wöchentlich zum Kloster 200 Krebse.

Rieden: Matheus Zwerger (Thomas Andree), der Lechner, gibt jährlich vom Halbteil 8 fl.

Ulrich Andree (Andreas Nettschneider) von Rieden gibt von der Ach jährlich 10 fl., 30 Pfd. Fische Ehrung, desgleichen

Urban Fischer (Georg).

Georg Ströferl (später Simon) gibt jährlich vom Lehen 6 fl., 2 fl. für den „Weyar“ (Weiher?).

Philipp Fischer (später Georg, Andre, Johan Andre genannt Walzer) hat ein Lehen im Untersee, gibt jährlich 6 fl., 2 fl. für den „Weyar“; desgleichen

Simon Rieger (Georg Öttl, Dominikus Öttl).

Matheus Sayller (Adam Hoy), Mesner zu Froschhausen, gibt vom Ringseele jährlich 7 fl., 3 Pfd. Fische Ehrung oder 17 kr.

Adam Zwerger (Johann) zu Hechendorf gibt jährlich von seinem Leibgeding 8 fl., 30 Pfd. Fische Ehrung oder 20 β.

Anton Kröz (später Josef Weber, Josef Lautenbacher), Müller zu Müllhäbing, jährlich vom Leibgeding-Wasser 3 fl., 1 $\frac{1}{2}$  Pfd. Fische Ehrung oder dafür 1 β  $\curvearrowright$ .

Derselbe von der Mühle und deren Zugehör, wie auch dem Mühl-Fischwasser 16 fl. Gilt, 6 Pfd. Fische Ehrung oder 33 kr.

R. A. Ettal Kl. L. 49<sup>f</sup> f. 1.

222. 1753, Sept. 17.

Kurfürst Max Josef vertauscht das Weghausgut bei Eschenlohe an das Kloster Ettal gegen die Mühle zu Seeshaupt mit allen Gerechtigkeiten, insbesondere der Fischereigerechtigkeit im Starnbergersee und in der Ach, die zur Zeit Mathias Reiß inne hat.

Orig. R. A. Murnau G. U. 1083 f. 54.

223. 1755, April 10.

Besoldung der Bedienten im Kloster Diessen:

Der Fischer Sebastian Ernst . . . 30 fl.

„ „ Hans Vogl . . . . 25 fl.

„ „ Martin Ernst . . . . 20 fl.

Der Bachhüter Bartlme Abtshauer 15 fl.

R. A. Diessen Kl. Lit. 3 f. 222.

224. 1768, Juni 6.

Verzeichnis der Delinquenten, welche seit dem letzten Gerichtsverhör im Jurisdiktionsbezirk des Seegerichts Diessen gefrevelt haben:

1. Niclas Dillizer zu Hersching und Leonhard Jäger zu Mühlfeld, beide aus der Hofmark Andechs, werden amtshalber vorgestellt, weil sie auf dem Ammersee 225 Pfd. Haseln gefangen und diese für Bachfische verkauft haben.

2. Josef Thallmayr, Krämer zu Utting, wegen der Fischkauderei (= Zwischenhandel).

Orig. R. A., Andechs Kl. Lit. 65/II.

225. 1775.

Anlagebuch des Klosters Ettal: Fischwasser und Weiher: In der Ammer hat das Kloster die Fischweide, die aber durch das gewaltige Triften verdorben worden ist. Zu Bayersoyen ein Weiher und ein Seelein in der „Circumferenz“ bei  $1\frac{1}{4}$  Stunde.

R. A. Ettal Kl. Lit. 56 f. 97'.

### Orts- und Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Nummern der Regesten.)

- |                                       |                                     |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| Ach 21, 22, 26, 27, 51, 221, 222.     | Bannbach 42.                        |
| „Adelige Fische“ 72.                  | Bannwasser 88.                      |
| Äschen 45.                            | Barben 41, 45.                      |
| Aidenried 81, 152.                    | Bauernbach 198.                     |
| Alst bei Päl 198.                     | Bern 32, 34, 35, 41, 42, 88.        |
| Alten 57, 59.                         | Bernried 90, 122.                   |
| Altenau 62, 199, 203.                 | Bernriederweiher 94—195.            |
| Altling 104.                          | Besoldung der Fischer 91, 92, 93,   |
| Amaul 57.                             | 199, 203, 206, 208, 212, 215, 216,  |
| Ammer 2, 4—7, 10, 12, 28—30, 34,      | 220, 223.                           |
| 41, 45, 55, 62, 68, 71, 85, 87, 88,   | Biberbach 62.                       |
| 91, 104, 199, 202, 203, 206, 213,     | Bischofsried 85.                    |
| 214, 219, 225.                        | Blecken (Brachsenblecken) 94—195.   |
| Ammergau, Gericht im 29, 30.          | Bodenrenken 41.                     |
| Ammersee 1, 3—6, 12, 14, 20, 32,      | Bogenbern 32, 41.                   |
| 35, 41, 45, 53, 55—58, 60, 61, 63,    | Brachsen 12, 20, 32, 41, 57, 68,    |
| 69, 78, 81, 85, 88, 97, 103, 118,     | 94—105.                             |
| 198, 224.                             | Brachsenlaich 12.                   |
| Ammersee, gemeine Fischer am —        | Brachsensegen 41.                   |
| 20, 50, 75.                           | Brachsenspringen 35.                |
| Anbeiß 41.                            | Bratfische 45.                      |
| Andechs 14—16, 18, 38, 45—47, 50,     | Breitenbrunn 78.                    |
| 53—61, 63—66, 72—74, 76—80.           | Brut (s. a. Laich) 35, 63.          |
| Angeleisen 199.                       | Bübeln s. Karpfenbübel!             |
| Angelfischen 34, 40.                  |                                     |
| Angstbach 37.                         | Dächsen 32, 41.                     |
| Aufseher (Aufluger) 68.               | Deimenriederweiher 94—195.          |
| Augsburg, Zeit d. Reichstage i. — 41. | „Deser“ s. Dächsen.                 |
| Bachferchen 193, 195.                 | Diessen 1, 2, 4—7, 10, 12, 14, 20,  |
| Bachfische 41, 45, 55, 57, 59, 72,    | 23, 25, 32, 34, 36, 38, 39, 41, 44, |
| 92, 93, 94—195, 224.                  | 70, 81, 82, 85—88, 92, 93, 108.     |

- 127, 135, 144, 197, 205, 208, 212, 219, 220, 223.
- Diessen, Gräben, Bache, Weiher in und um — 10, 23, 33, 36, 42, 44, 85, 86, 93, 205.
- Diessen, Seerichter 32, 35, 41, 50, 53, 60, 63—70, 72—78, 224.
- Dietlhofen (Dietlsee) 16, 209.
- Dietlsee 18.
- Docken 215.
- Dornerin, Fischwass. a. Ammers. 85.
- Egelsee b. Ramenthal 86.
- Egeriederweiher 94—195.
- Egling 9, 52.
- Ehrung 24, 221.
- Eichholzweiher 94—195.
- Eis, Fischen unterm — 35.
- Erling 77.
- Eschelsbach 28, 206.
- Eschenlohe 222.
- Esselain 29, 30.
- Essenfisch 24.
- Ettal 8, 17, 19, 24, 26—30, 43, 49, 51, 52, 62, 83, 84, 89, 91, 196, 199, 200, 202—204, 211, 221, 222, 225.
- Ettlsee 191.
- Fach 12.
- Federkiele (beim Angeln) 34.
- Federschnüre (beim Angeln) 34.
- Ferchen 32, 35, 41, 69, 77, 193, 199, 210.
- Ficht 202.
- Fichtsee bei Riedhausen 43.
- Fischbach a. Ammers. 32, 41, 42, 63.
- Fischdiebe 119.
- Fischnenzen 16.
- Fischereiordnung f. d. Ammersee 20, 32, 35, 41, 42, 70, 88.
- Fischfrevel 224.
- Fischgruben 32, 35, 41, 90.
- Fischhandel 35, 41, 47, 48, 53, 60, 67, 77.
- Fischheimer Winkel 12, 85.
- Fischkäufel 32, 35, 38, 41, 47, 48, 50, 53, 54, 56—61, 64, 67—70, 73, 74, 78, 158, 163, 197.
- Fischkauderei (Zwischenhandel) 224.
- Fischlehen 9, 13, 14, 17, 19, 38, 45, 83, 84.
- Fischmaße s. Fischereiordnung.
- Fischpreise 35, 41, 45, 56, 57, 58, 62, 68.
- Fischweide 2, 6, 7, 10, 12, 25, 34, 41, 81, 85, 88.
- Fischzettel (Lieferzettel) 67, 68, 77.
- Fischzeug 34, 42, 88.
- Fladernetze 41.
- Forellen (s. auch Ferchen) 62, 67, 68, 78.
- Froschhausen 52, 221.
- Fürgarne 35, 42.
- Fürstenfeld 40, 82.
- „Gärndl“ am Netz (Gernen) 32, 35, 41.
- Gangfische 48.
- Gapfen (an den Segen) 20, 32, 35, 41, 42.
- Gilt aus Fischwassern 23, 43, 45, 52, 55, 62, 80, 196, 216, 221.
- Glesleweiher 94—195.
- Goldfergen 48.
- Greifenberg 40.
- Gresleweiher 94—195.
- „Greuter“ s. Kräuter!
- Greutlsgraben 62.
- Grundln 123, 133.
- Grundnetz 35.
- Gumpenau zu Haursee 176, 183.
- Haarsee 140, 176, 183.
- Habach 90.
- Hachenrainweiher 94—195.
- Häringe 91, 92, 93, 196, 200.
- Haislach 41.
- Halbammer 29, 30, 37, 62.
- Hasel 32, 41, 57, 59, 72, 108, 152, 224.
- Hausen unterm Wildenbg. 24, 49, 89.
- Hechendorf 221.
- Hecht 32, 35, 41, 45, 57, 59, 67, 68, 69, 81, 92, 94—195, 197.
- Hengstbach 62.



- Hepbergerweiher 94–195.  
 Hersching 63, 66, 101, 166.  
 Herzogl. Fischerei 46, 67, 68, 69,  
 70, 72, 73, 81, 82, 197, 198.  
 Heuerling 41.  
 Hoffische 81.  
 Hohenschwangau 37.  
 Holztrift auf der Ammer 213, 225.  
 Huchen 41, 197.  
 „Hulzen“ 32, 35, 41.  
 Jägergrübl 94–195.  
 Jahrkauf 53.  
 Jenhausen 90.  
 Kaltenmosweiher 94–195.  
 Kalter 78, 125.  
 Karpfen 94–195, 197, 198, 199, 204.  
 Karpfenbübeln 94–195.  
 Karpfensetzlinge 41, 92, 94–195.  
 Kiental 78.  
 Kindsgereit a. d. Ammer (Flurn.) 87.  
 Kleinsteckenrenken 41.  
 Klöster (um den Ammersee) 69, 72.  
 Klosterbach 42.  
 Körbe 34.  
 Kohlgrub, Leine zu — 29, 30.  
 Kompassierung von Fischfrevlern  
 71, 78.  
 Krälhof 202.  
 Kräuter 32, 41.  
 Kranbach 37.  
 Krautsegen 32, 35, 41, 42.  
 Krawatsee 10.  
 Krebse 93, 100, 146, 189, 197, 221.  
 Krutel 42.  
 Küchenfische 198.  
 Küchenlehen 84.  
 Lachse 81, 91, 92, 93, 200.  
 Laich 32, 34, 41, 213.  
 Laichzeit 12.  
 Lainceller (?), Hube zu — 13.  
 Landfische 48.  
 Lauben 41.  
 Laugen 32, 34, 57.  
 Laugenlaich 34.  
 Lentzelsee 86.  
 Listle 206.  
 „Loch“ 196.  
 Lobach 37.  
 Modl f. d. Netze 35, 41, 42, 63.  
 Mühlfeld 72, 79, 80.  
 Mühlhabing 221.  
 München 13, 18, 205.  
 München, Franziskanerkloster 18.  
 Muggenbach 29, 30, 37.  
 Murgenbacher Mühle 28.  
 Nachtfischen 41.  
 Nagmäuler 32, 41, 68.  
 Nerfling 32, 41, 57, 59, 92, 93, 96,  
 101, 125, 131.  
 Neuenried 89.  
 Nußbergerweiher 94–195.  
 Oberhausen 198.  
 Otter 1, 2, 206.  
 Ottsee 101.  
 Päl 4, 5, 6, 12, 85, 87, 198, 219.  
 Peiting 71, 213.  
 Pfrillen 217.  
 Pitzling 35, 41.  
 Pilsensee 14.  
 Plateisen 92, 93, 127, 182, 184, 193,  
 200.  
 Polling 71, 94–195, 202, 210, 213,  
 214, 216.  
 Pollingerriedweiher 94–195.  
 Prittl (Pruetl, Pretl) = Modl 35, 41.  
 Priel 12.  
 Pügl(speis) 94–195.  
 Ramsee, Bürger zu — 23.  
 Rauhenlechsberg 71, 202.  
 Renkel(netze) 35.  
 Renken (Reinanken, Ringgen, Ryn-  
 anchen) 14, 35, 48, 53, 56, 57, 59,  
 72, 81, 216.  
 Renkenlaich (Brut) 32, 41.  
 Renkensegen 35, 41.  
 Reusen (= Reis) 12, 32, 34, 35,  
 41, 88.  
 „reuschen“ 41.  
 Ridlinge 57, 59, 84.  
 Rieden a. Staffelsee 17, 83, 84, 211,  
 221.

- Riedhausen 43, 52.  
 Riegsee (Rugsee) 9, 14.  
 Rigling (= Riedling) 84.  
 Ringsee (beim Ammersee) 12, 85.  
 Ringsee bei Froschhausen 52, 221.  
 Ringseeanger 10.  
 Röckbrunnen (Fischbehälter) 68.  
 Röttel (Roteln) 32, 41.  
 Rogel 32, 41.  
 Rohrmoosweiher 94—195.  
 Rohrschiffe 12.  
 Rott bei Diessen 10, 25, 34, 85.  
 Rottenbuch 28, 37, 71, 199, 201, 206,  
 207, 215, 217, 218.  
 Rutten (Ruteln, Riteln) 24, 41, 45,  
 67, 68, 97, 131.  
  
 Sängelbrut 32, 41.  
 Salchengraben 85.  
 St. Wolfgangswiher 94—195.  
 Schied 57, 59, 92, 93.  
 Schiedenlaich 12.  
 Schiedling 32, 41.  
 Schleie 184, 192, 193.  
 Schlitzgarn 41.  
 Schondorf 14, 81.  
 Schwabweiher 94—195.  
 Schwebenetz (-zeug) 35, 40.  
 Seefeld 65.  
 Seehausen 21, 24, 26, 83, 84, 89,  
 100, 196, 197, 199, 221.  
 Seelaugen 57, 59.  
 Seeshaupt 222.  
 Segen 3, 20, 32, 41, 81—84.  
 Setzforellen 62.  
 Siedfische 45, 55, 92, 93.  
 Siedhechte 101, 178, 192, 193.  
 Sintlehen 83, 84.  
 Soyen (Soyersee) 89, 91, 199, 203,  
 225.  
 Speisewiher 68.  
 Speisfische 32, 41, 92, 93, 94—195.  
 Speishechte 57, 59, 67.  
 Spratelsee (Sprättelsee) 10, 39, 86.  
 Stadlerweiher 94—195.  
 Staffelsee 8, 19, 21, 22, 26, 27, 83,  
 84, 196.  
  
 Starnberg 20.  
 Stegen 12, 13, 31, 40, 45, 55, 79, 80.  
 Sternbach 42.  
 Stockfische 91, 92, 93, 196, 200.  
 Strafen 12, 32, 34, 35, 41, 48, 65, 85.  
 Streichseggen 63.  
 Streitbergerweiher 94—195.  
  
 „Tasern“ s. Dächsen!  
 Teuffenbach 85.  
 Tirol 207.  
 Triebnetze 35, 41.  
 Tribschiffe 12.  
  
 Uffing 19, 21, 22, 26, 27.  
 Unterammergau 199, 203.  
 Unterschondorf 14, 53.  
 Untersee 221.  
 Utting 14, 53, 54, 77.  
  
 „Verbotene Fische“ 32, 35, 41.  
 Versammlungen („Fischeinigung“)  
 der Ammerseefischer 50, 54, 64,  
 67, 74, 76, 79.  
 Visitation 63, 65.  
 Vorkauf 69, 70.  
  
 Wagleite im Ammersee 12.  
 Waller 41, 101, 104, 125, 131, 144,  
 147, 179, 193.  
 Wannrenken 41.  
 Wasserscheid (Bach) 37.  
 Weilheim 16, 78, 214.  
 Weilheim, Hl. Geistspital 9, 209.  
 Weinbach 85.  
 Weissenbach 37.  
 Weißfische 20.  
 Wengen 10, 85, 86.  
 Wengersee 10, 41, 86, 93, 149, 185.  
 Wessobrunn 86.  
 Widdersberg 3.  
 Wildenroth 40.  
 Windach 55.  
 Würmsee 20, 222.  
  
 Zehlel (= Pritl, Modl) 41.  
 Zellersee 86, 104.  
 Zins für Fischnutzung 12, 24.  
 Zug (d. Netzes) 41.